

# Tourismusprojekt Großer Kornberg

## UVP-Bericht

Stand: 30.01.2023

Erstellt im Auftrag:  
**Landratsamt Landkreis Hof,  
Kreisentwicklung, Tourismus**



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

<b>Verfasser</b>	<b>FROELICH &amp; SPORBECK GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Adresse</b>	Niederlassung Plauen
	<a href="#">Hradschin 10</a>
	<a href="#">08523 Plauen</a>
<b>Kontakt</b>	T +49.3741.7040-0
	F +49.3741.7040-10
	<a href="mailto:plauen@fsumwelt.de">plauen@fsumwelt.de</a>
	<a href="http://www.froelich-sporbeck.de">www.froelich-sporbeck.de</a>

<b>Projekt</b>	
<b>Projekt-Nr.</b>	BY-182012
<b>Datum</b>	<a href="#">30.01.2023</a>

<b>Bearbeitung</b>	
<b>Projektleitung</b>	Landschaftsarchitektin (Dipl.-Ing.) Sandra Schönweiß
<b>Bearbeiter/in</b>	Dipl. Biologin Katarina Ungethüm
	M.Sc. Geographie Maria Laudel
	<a href="#">Landschaftsarchitektin (Dipl.-Ing.) Sandra Schönweiß</a>
<b>Unter Mitarbeit vom</b>	Heike Killian, <a href="#">Ellen Kleschewski</a>
<b>Freigegeben durch Geschäftsführung</b>	Frank Glaßer



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>0</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>7</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>10</b>
2.1	Lage im Raum und Abgrenzung	10
2.2	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	11
2.3	Weitere wesentliche Merkmale des Vorhabens	12
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG)</b>	<b>15</b>
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums	15
3.2	Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit	15
3.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
3.4	Fläche und Boden	26
3.5	Wasser	26
3.6	Luft und Klima	26
3.7	Landschaft	27
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	28
3.9	Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete	28
<b>4</b>	<b>Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens</b>	<b>29</b>
4.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	29
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
4.3	Fläche und Boden	36
4.4	Wasser	37
4.5	Luft und Klima	38
4.6	Landschaft	38
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	41
4.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	41
4.9	Unfall- bzw. Katastrophenfall	41
4.10	Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels	42
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>42</b>
5.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	42
5.1.1	Schutzgut Mensch	42
5.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	43
5.1.3	Schutzgut Fläche und Boden	45
5.1.4	Schutzgut Wasser	46
5.1.5	Schutzgut Landschaft	46



5.2	Gestaltungsmaßnahmen	46
5.3	Ausgleichsmaßnahmen	46
5.4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	51
5.5	Erforderlichkeit externer Kompensationsmaßnahmen	53

<b>6</b>	<b>Anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten</b>	<b>55</b>
<b>7</b>	<b>Beschreibung und Beurteilung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen</b>	<b>56</b>
<b>8</b>	<b>Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 4 Nr. 11 UVPG)</b>	<b>56</b>
<b>9</b>	<b>Referenzliste der Quellenangaben (Anlage 4, Nr. 12 UVPG)</b>	<b>57</b>

<b>Literatur und Quellen</b>	<b>59</b>
------------------------------	-----------

<b>Anlage I</b>	Strecken- und Eingriffsplan MTB-Basecamp Kornberg	<b>63</b>
<b>Anlage IIa</b>	Waldrechtliche Beurteilung des MTB-Parks Großer Kornberg	<b>64</b>
<b>Anlage IIb</b>	Lageskizzen zur waldrechtlichen Beurteilung	<b>65</b>
<b>Anlage III</b>	Allgemeinverfügungen der Landkreise Hof und Wunsiedel zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg zur Sicherung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg	<b>67</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der Biotoptypen im 50m-Untersuchungsraum um das Planungsgebiet nach BayKompV	16
Tab. 2:	Im Untersuchungsraum vorkommende gefährdete und geschützte Pflanzenarten	18
Tab. 3:	Übersicht der im UR erfassten Fledermausarten	19
Tab. 4:	Im UR nachgewiesene und potenziell vorkommende Brutvogelarten	21
Tab. 5:	Im UR potenziell vorkommende, besonders geschützte Schmetterlingsarten	25
Tab. 6:	Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	30
Tab. 7:	Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope	32
Tab. 8:	Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere (saP-relevante Arten)	33
Tab. 9:	Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere (nicht saP-relevante Arten)	35
Tab. 10:	Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden	37



Tab. 11: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser	37
Tab. 12: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima	38
Tab. 13: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft	39
Tab. 14: Vereinbarkeit der Planung mit der Verordnung des LSG „Fichtelgebirge“	40
Tab. 15: Vereinbarkeit der Planung mit den gebietsbezogenen Zielen des LEK Oberfranken Ost	41
Tab. 16: Übersicht der Rodungsflächen nach waldrechtlicher Beurteilung	52
Tab. 17: Übersicht der Erstaufforstungsflächen zur waldrechtlichen Kompensation	52
Tab. 18: Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen zur Anwendung der BayKompV	53
Tab. 19: Acker- und Grünlandzahlen der Kompensationsflächen	53
Tab. 20: Übersicht der Quellenangaben	57

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht der geplanten Mountainbike-Trails und Basecamps (SCHNEESTERN GMBH & CO. KG 2020)	13
Abb. 2: Übersichtslageplan MTB-Basecamp und pädagogischer Bewegungspark (ZV NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG 2019)	14
Abb. 3: 50 m- (Biotoptypenkartierung) und 200 m-Untersuchungsraum um das Projektgebiet	15
Abb. 4: Vorhandene Waldfunktionen im Untersuchungsraum	18
Abb. 5: Lage des Arnika-Bestands (hellgün gekennzeichnet) am Ski-Hang	18
Abb. 6: Übersicht der im UR erfassten Habitatbäume.	21
Abb. 7: Übersicht der geplanten Wildschutzzonen (LRA HOF 2019)	47
Abb. 8: Übersicht Geltungsbereich Allgemeinverfügungen gesamt (LRA WUNSIEDEL 2021)	49
Abb. 8: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Northshoretail	65
Abb. 9: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Pumptrack-Asphalt Skills Parcours 1	65
Abb. 10: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Skills Parcours 2, Hütte Pistenraupe	66
Abb. 11: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Spitzkehren-Trail 1	66

## Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ Bestand und Auswirkungen	1:2.000
2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ Maßnahmen	1:2.000



## Anhang

I	Strecken- und Eingriffsplan MTB-Basecamp Kornberg
IIa	Waldrechtliche Beurteilung des MTB-Parks Großer Kornberg
IIb	Lageskizzen der flächigen Rodungen
III	Allgemeinverfügungen der Landkreise Hof und Wunsiedel zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg zur Sicherung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg

## Abkürzungsverzeichnis

BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality (=Maßnahme für die dauerhafte ökologische Funktion)
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBV	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MTB	Mountainbike
MTB-Park	interaktive MTB-Basecamps mit MTB-Trails/Strecken inkl. Lernparcours
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UBB	Umweltbaubegleitung/ ökologische Baubegleitung
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
ZÜF	Zertifizierungsring für überprüfbare forstliche Herkunft Süddeutschland e.V.
ZV NTG GK	Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg



## 0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Landkreis Hof plant in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge im Bereich des 827 m hohen Großen Kornberges im Martin-Lamitzer-Forst Süd den Ausbau der dortigen touristischen Infrastruktur zu einem interaktiven MTB-Park inkl. Zauberteppich und Ersatzneubau der Skihütte sowie einem pädagogischen Bewegungspark als Abenteuerspielplatz, um es zu einem „Start- und Leuchtturmprojekt“ für die ganze Region werden zu lassen (ZV NTG GK 2022).

Der vorliegende UVP-Bericht richtet sich nach Anlage 4 UVPG und beinhaltet die Aussagen über die Betroffenheit der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Das Projektgebiet des MTB-Parks umfasst eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Die Eingriffsfläche beträgt laut SCHNEESTERN (2019) 6,78 ha. Davon findet auf 0,33 ha eine Komplettrodung statt, Einzelbaumentnahmen sind auf 6,46 ha vorgesehen, davon mit hoher Wahrscheinlichkeit auf 5,94 ha, mit geringer Wahrscheinlichkeit auf 0,52 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden. Hinzu kommt die Fläche für den pädagogischen Bewegungspark von ca. 1.400 m<sup>2</sup>. Der Bewegungspark soll naturverträglich in den Wald eingefügt werden, dabei soll der Waldbestand teilweise erhalten bleiben.

Für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ können die Wirkfaktoren Gefahrenpotenzial beim Zusammentreffen verschiedener Nutzergruppen, Unfallrisiko und erhöhte Abfallentstehung durch entsprechende Maßnahmen zur Konzeptionierung, Risikominimierung u.a. durch Kommunikation sowie Abfallvermeidungsmaßnahmen (Mülleimer, Streckenkontrollen) minimiert und verhindert werden. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Gemeinde Spielberg wird durch die Anlage eines Besucherparkplatzes am Ortseingang und die Bereitstellung eines Shuttlebusses minimiert.

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ werden die entsprechenden Auswirkungen (Verlust relevanter Lebensraumstrukturen, baubedingte Tötungen, bau- und betriebsbedingte Störungen) durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (1 V bis 11 V) minimiert bzw. vermieden. Zudem sorgen die (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (1 A bis 6 A) für einen angemessenen Ausgleich der durch das Vorhaben verloren gehenden Habitats. Für die im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden, störungsempfindlichen Arten Wildkatze, Luchs, Wolf, Auerhuhn und Schwarzstorch wird durch die Ausweisung eines störungsfreien Schutzgebietes (2 ACEF) auf insgesamt 1.846,1 ha am Großen Kornberg das Verbot der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verhindert. Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut innerhalb der Flächen als Fortpflanzungsgebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie die Sicherung des Kornberggebietes als Wanderkorridor für Wolf, Luchs und Wildkatze.

Durch die walddrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstungen 1 E) sowie die Kompensation nach BayKompV werden die bau- und anlagebedingten Eingriffe am Großen Kornberg im Rahmen einer Ersatzmaßnahme im Markt Zell im Fichtelgebirge in der Gemarkung Zell i. F. im Landkreis Hof (Ersatzmaßnahme gesamt 2,47 ha) ersetzt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist damit ausgeglichen.



Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ nicht zu erwarten.

Für die Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ sowie für das Schutzgut „Wasser“ sind unter Anwendung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zum Erosionsschutz beim Wegebau keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ sind durch die Rodungen der Waldfläche bzw. Einzelbäume in geringem Maße vorhanden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wird durch die Rodung der Waldfläche bzw. der Einzelbäume ebenfalls nur in geringem Maß beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch die zusätzliche verstärkte touristische Nutzung zu befürchten. Vor dem Hintergrund der Bündelung des Geschehens am Kornberg (Nutzung des vorhandenen Ski-Hangs) sowie der geplanten Maßnahmenarbeit zur Konzentrierung und Lenkung der Mountainbiker sollen Störungen der Gesamtfläche minimiert werden.

***Zusammenfassend verbleiben durch die Anlage des Mountainbikeparks [inkl. Zauberteppich](#) sowie Ersatzbau der Skihütte und des pädagogischen Bewegungsparks nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.***



# 1 Einleitung

Der Landkreis Hof plant in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge im Bereich des 827 m hohen Großen Kornberges im Martin-Lamitzer-Forst Süd den Ausbau der dortigen touristischen Infrastruktur zu einem interaktiven MTB-Parks inkl. Zauberteppich und Ersatzneubau der Skihütte sowie einem pädagogischen Bewegungspark als Abenteuerspielplatz, um es zu einem „Start- und Leuchtturmprojekt“ für die ganze Region werden zu lassen (ZV NTG GK 2022).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg (AELF Münchberg) als Untere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 13.11.2019 ablehnend auf die erste Auslegung der Planungsunterlagen reagiert und sein „Einvernehmen nicht erteilt“. Es wird von einer nahezu flächendeckenden Änderung der Bodennutzungsart Wald ausgegangen, da der von Trails durchzogenen Wald auf ca. 20 ha seinen eigentlichen Charakter als Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG verliert. Damit ist aus Sicht des AELF der Tatbestand der Rodung erfüllt, sodass das Vorhaben eine UVP-Pflicht auslöst.

Im Ergebnis der UVP-Vorprüfung konnten nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ nicht ausgeschlossen werden (FROELICH & SPORBECK 2020A). Demnach besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Form des UVP-Berichts nach § 16 UVPG erfolgt.

Der vorliegende UVP-Bericht richtet sich nach Anlage 4 UVPG und beinhaltet die Aussagen über die Betroffenheit der Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ (Kap. 4.1), „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ (Kap. 4.2), „Fläche und Boden“ (Kap. 4.3), „Wasser“ (Kap. 4.4), „Luft und Klima“ (Kap. 4.5), „Landschaft“ (Kap. 4.6) sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Kap. 4.7).

Zum Antrag auf Baugenehmigung vom 13.08.2019 wurde nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Oktober 2019 sowie nach Ergänzung der Unterlagen und einer zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung im Januar 2021 am 13.07.2021 die Genehmigung zur Errichtung eines interaktiven Mountainbikeparks mit Lernparcours auf dem Großen Kornberg durch die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Wunsiedel als zuständige Baugenehmigungsbehörde erteilt.

Mit Bescheid vom 10.03.2021 erteilte das Landratsamt Wunsiedel eine Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb des Bandförderers "Sunkid Zauberteppich" als Bahn besonderer Bauart.

Mit Schriftsatz vom 11.08.2021 hat der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) Klage gegen den Bescheid vom 13.07.2021 erhoben und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen lassen.

Mit Beschluss vom 14.02.2022 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 13.07.2021 angeordnet. Das Verwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Baugenehmigung formell rechtswidrig ist, da sie in wesentlichen Punkten zu unbestimmt ist. Es fehlt sowohl in dem Bescheid vom 13.07.2021 als auch in den in Bezug genommenen Bauvorlagen an einer Darstellung des Betriebskonzeptes, welches die Art und Weise der künftigen Nutzung des Areals auf dem Großen Kornberg erläutern würde.



Angesichts dessen hat der Vorhabenträger ein Betreiberkonzept erstellt und entschieden, alle darauf beruhenden Planunterlagen - soweit erforderlich - anpassen zu lassen und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu allen Planunterlagen durchzuführen.

Auf der Basis folgender neuer Daten und Sachstände wurde eine Überarbeitung der umweltfachlichen Unterlagen zum Vorhaben vorgenommen:

- Kartierung von Weißrückenspecht und Dreizehenspecht am Großen Kornberg (SCHLUMPRECHT 2021),
- Betreiberkonzept zum MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours vom 11.07.2022 (ZV NTG GK 2022),
- Änderung der Kompensationsflächenplanung aufgrund der Eignung und Verfügbarkeit zuvor enthaltener Flächen.

Folgende umweltfachliche Unterlagen wurden angepasst:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP),
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (BayKompV) sowie
- UVP-Bericht inkl. Karte 2.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wurden in allen umweltfachlichen Unterlagen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht.

## **2 Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1 Lage im Raum und Abgrenzung**

Der 827 m hohe Große Kornberg gilt als nördlichster Gipfel des Fichtelgebirges und Teil des Naturparks Fichtelgebirge, dessen exponierte Lage am Rand des Mittelgebirges einen Rundblick über große Teile des Fichtelgebirges, sowie über Teile des Frankenwaldes, Egerlandes, des Sächsischen Erzgebirges oder des tschechischen Grenzgebietes erlaubt.

Das geplante Vorhaben liegt in etwa gleichen Teilen sowohl im Landkreis Hof als auch im Landkreis Wunsiedel/ Fichtelgebirge.

Wesentliche Bestandteile der Planungen sind (siehe Technische Planung in rot in den Karten 1 und 2 zum UVP-Bericht):

- die Anlage eines interaktiven MTB-Basecamps mit MTB-Trails/Strecken (MTB-Park) für Mountainbikes,
- die Anlage eines sogenannten „Zauberteppichs“ (ganzjährig betriebenes Förderband) für Biker, Skifahrer und Rodler als Ersatz für den bestehenden Kinderlift,
- die Anlage eines generationsübergreifenden, pädagogischen Bewegungsparks als Abenteuerspielplatz und
- den Ersatzbau für die bestehende Skihütte (Kornberghaus).

Vorhandene, vorrangig in den Wintermonaten genutzte Infrastruktur, wie die beiden Skilifte und die Pkw-Stellplätze, werden durch das Vorhaben somit in eine ganzjährige Nutzung gebracht.

Das Baurecht soll gemäß §35 BauGB (Außenbereich) über den Landkreis Wunsiedel erwirkt werden, da es sich um ein sogenanntes „Gemeindefreies Gebiet“ handelt.



## 2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Die Planung beinhaltet die Errichtung eines **Mountainbike-Basecamps mit mehreren Mountainbike-Trails und Lernparcours** in den Waldstrukturen beidseits der bestehenden Skipisten, sowie eines Ersatzbaus für die bestehende Skihütte. Der detaillierte Verlauf und die Lage der Mountainbike-Trails und Lernparcours ist in der nachfolgenden Abb. 1. dargestellt. Der MTB-Park besteht aus insgesamt zehn sog. Trails, zwei sog. Skills-Parcours, einem Kids-Trails und einem Pump-Trail. Mountainbike-Trails werden, angrenzend an beide Lifte, in den umliegenden Wald- und Offenlandflächen geplant. Dabei soll das Mountainbiken in unterschiedlichsten Schwierigkeitsstufen innerhalb von Sektionen mit je einer Plattform und Monitorausstattung erlernt werden können.

Die verschiedenen Trails werden dabei in den unterschiedlichsten Breiten und mit verschiedenem Untergrund angelegt. Innerhalb der Waldflächen ist dabei eine Rodung von Bäumen im Bereich der Trails notwendig. Eine Flutlichtanlage, sowie eine Lautsprecheranlage sind nicht geplant. An den Strecken werden ca. **18 Monitore** und ca. **30 Kameras** angebracht. Die Abmessung der Monitore beträgt 120-200 cm x 80-120 cm, die Anbringungshöhe liegt zwischen 1,5 m und 2,0 m - 2,3 m. Die Monitore sind leicht nach unten geneigt, sie sind matt und nicht reflektierend. Die darauf laufenden Videos werden ohne Ton abgespielt. Die Anbringung der Kameras erfolgt nach Möglichkeit an vorhandene Bäume. In Abhängigkeit der Trassenführung werden Pfosten zwischen 0,5 m und 2 m Höhe verwendet. Die Stromversorgung erfolgt über den Boden entlang der vorhandenen Trails.

Baustelleneinrichtungsflächen werden in einer Größe von 200 m<sup>2</sup> angelegt, die Größe der Lagerungsflächen beträgt 25-50 m<sup>2</sup>.

Die Nutzung der Trails findet hinsichtlich des interaktiven Teils ausschließlich tagsüber statt. Eine Beleuchtung, die eine Nutzung in Dunkelheit ermöglichen würde, ist im MTB-Park sowie dem Bewegungspark nicht vorgesehen. Im Übrigen ist der Zutritt mangels Umzäunung jederzeit möglich (ZV NTG GK 2022).

Der sogenannte „Zauberteppich“ ersetzt auf einer Länge von ca. 124 m den bisher hier vorhandenen Kleinlift, der aufgrund des fortgeschrittenen Alters ersetzt werden muss. Er soll als Outdoor-Förderband inkl. Einhausung bzw. seitlichen Schutzeinrichtungen mit einfachem Ein- und Ausstieg ganzjährig genutzt werden und wird von einer Aufsichtsperson betreut.

Betreiber der Anlage ist die Großer Kornberg Betriebs GmbH mit Sitz in 95032 Hof, Schaumbergstr. 14, deren Gesellschafter die Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. sowie die Städte und Gemeinden Rehau, Schwarzenbach a. d. Saale, Schönwald, Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz sind. Der MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours ist eine öffentliche Anlage ohne Umzäunung, die der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung steht. Jedermann kann den Bikepark nutzen. Ausschließlich für die Aufstiegshilfen und die Nutzung der interaktiven Bereiche werden Entgelte erhoben. Ein Ausschluss der Allgemeinheit ist hiermit nicht verbunden, es handelt sich lediglich um ergänzende Angebote (ZV NTG GK 2022).

Des Weiteren wird östlich der bestehenden Skihütte ein **generationsübergreifender, pädagogischer Bewegungspark** geplant (vgl. Abb. 2). Hierbei „handelt es sich um eine offene Anlage mit Angeboten zu Freizeitaktivitäten und Bewegungsmöglichkeiten. Ein Fitnessstudio unter freiem Himmel“ (LRA HOF 2017). Auf ca. 1.400 m<sup>2</sup> soll ein Netzwerk von Spielbereichen entstehen, bestehend aus vier Pfaden für Senioren, Kleinkinder, Familien und Kinder / Jugendliche (GERADE-



AUS.DE 2018). Die Pfade führen zu den auf die Zielgruppe optimierten Spiel- und Motorikgeräten. Auf Hinweisschilder und Anleitungen soll weitestgehend verzichtet werden, da die Geräte und Einrichtungen selbsterklärend funktionieren. Der Bestand größerer Fichten und anderer einzelner Baumarten soll in den Zwischenbereichen der Fallräume erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass alle notwendigen Gründungen bzw. flächenhafte Einbauten in Wurzelbereichen nur über Handarbeit umsetzbar sind, um eine Verletzung und Schädigung der Bäume größtmöglich zu vermeiden.

Als Maximalkapazität der geplanten Besucherzahl wird von 30.000 Personen/ Jahr (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBURG 2019) und maximal 250-300 Personen / Tag ausgegangen (mündl. Mitteilung T. Sobek, ABSOLUT GPS v. 02.04.2020). Die bisherige Besucherzahl der Wintersportler an Tagen mit optimalen Pisten- und Wetterverhältnissen beträgt bis zu 1.000 Besuchern / Tag (Skifahrer, Langläufer, Winterwanderer, Besucher). Für die Nutzung in den Sommermonaten durch Wanderer und Mountainbiker („Fichtelgebirgsracer“) liegen keine Zahlen vor.

### **Straßenausbau und Verkehrsanbindung**

Die Straße von Spielberg zum Kornberg befindet sich zumindest ab dem Waldrand in einem äußerst schlechten Zustand.

Durch die Verlegung der Wasserleitung und des Kanals in die Straße wird es möglich, die Straße ab der Gemeindegrenze von Spielberg bis zur Versuchshütte komplett neu zu asphaltieren. Von der Versuchshütte bis zum Skilift wird die Straße ebenfalls neu hergerichtet, jedoch nur mit einer wassergebundenen Oberfläche. Die Parkplätze südlich des Skiliftes werden ebenso mit einer neuen wassergebundenen Oberfläche neu hergerichtet.

Am Ortseingang Spielberg 77 sollen auf der Fläche einer noch zurückzubauenden Brandruine Parkplätze und eine Haltestelle für den Fahrradbus Fichtelgebirge Mobil sowie Hinweisschilder auf das Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg entstehen.

### **Breitband-Anbindung**

Zu einer zeitgemäßen Aufwertung des Kornberggebiets gehört auch ein öffentliches WLAN. Dies ist vor allem auch für den interaktiven Bikepark erforderlich. Dazu muss ein Glasfaserkabel von einem technischen Aufsatzpunkt, z.B. von Spielberg aus gelegt werden. Nähere Informationen zu Kabelverlegung liegen zum aktuellen Planungsstand nicht vor. [Die Straßen- und Verkehrsplanung sowie die Breitbandanbindung waren nicht Gegenstand der Untersuchung zur UVP.](#)

## **2.3 Weitere wesentliche Merkmale des Vorhabens**

Das Projektgebiet des MTB-Parks besitzt eine Gesamtfläche von 22,08 ha. Die Eingriffsfläche beträgt laut SCHNEESTERN (2019) 6,78 ha. Davon findet auf 0,33 ha eine Komplettrodung statt, Einzelbaumentnahmen sind auf 6,46 ha vorgesehen, davon mit hoher Wahrscheinlichkeit auf 5,94 ha, mit geringer Wahrscheinlichkeit auf 0,52 ha. Eine Fläche von 15,29 ha soll in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten werden. Hinzu kommt die Fläche für den pädagogischen Bewegungspark, der östlich des Kornberghauses entstehen soll. Hier werden auf ca. 1.400 m<sup>2</sup> ein generationenübergreifender Abenteuerspielplatz entstehen, der natürlich in den Wald eingefügt werden soll.

Gemäß der waldrechtlichen Beurteilung beträgt die dauerhafte Rodungsfläche nach Art. 9 BayWaldG insgesamt ca. 4,36 ha. Die temporären Rodungsflächen betragen 1,16 ha ([AELF 2020](#)).







Abb. 2: Übersichtslageplan MTB-Basecamp und pädagogischer Bewegungspark (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG 2019)

Eine Versiegelung findet auf 980 m<sup>2</sup> für den Asphaltpumtrack südlich des als Ersatz für die alte Skihütte entstandenen Kornberghauses statt. Die übrigen Wegstrecken von 1.432 m<sup>2</sup> werden überformt (Unterboden, Kiesschicht, Wegedeckschicht). An jeweiligen Ein- und Ausgängen der MTB-Strecken werden Plattformen mit einer Größe von jeweils 35 m<sup>2</sup> errichtet.

Der Boden der Plattformen soll verdichtet werden und verliert damit weitgehend seine Vegetationsfunktion. Ein Überbau mit einer Holzkonstruktion soll unter Vorbehalt an den vorhandenen Standorten möglich sein.

Weiterhin werden 372 m<sup>2</sup> mit der neuen Anlage des „Zauberteppichs“ dauerhaft überbaut und eingehaust, so dass auch dieser Eingriff als Versiegelung bilanziert wird.

### 3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsreich des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG)

#### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

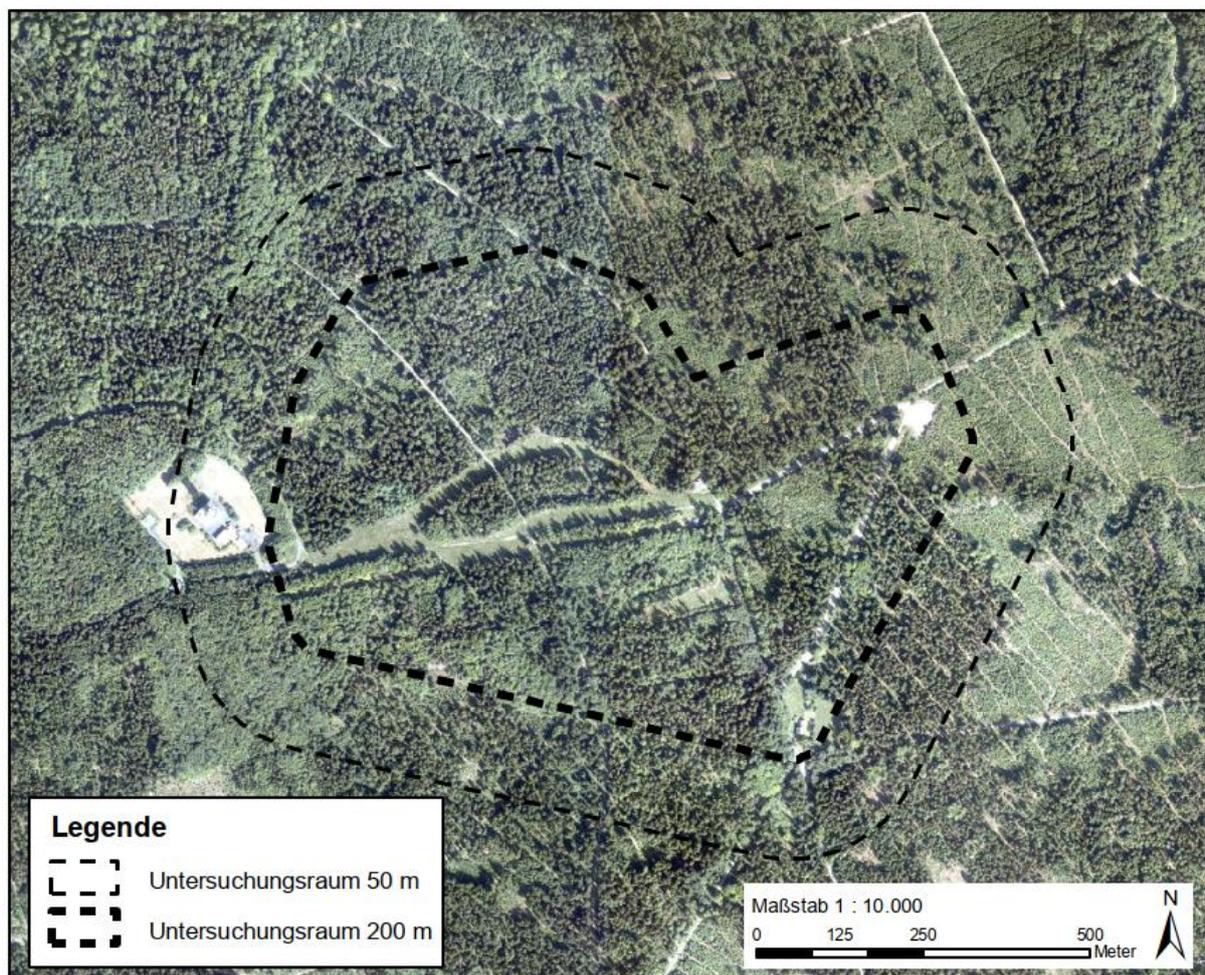


Abb. 3: 50 m- (Biotoptypenkartierung) und 200 m-Untersuchungsraum um das Projektgebiet

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich innerhalb der Planungsregion Oberfranken Ost und zählt naturräumlich zur Haupteinheit Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge (D48) im Hohen Fichtelgebirge (394).



Der im Folgenden betrachtete Untersuchungsraum (200 m-Puffer um das Plangebiet) umfasst eine Fläche von ca. 110,38 ha. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte in einem Untersuchungsraum mit einem 50 m-Puffer um das Plangebiet auf einer Fläche von 57,73 ha (Abb. 3).

### 3.2 Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit

Die Kornbergregion ist durch eine ausgeprägte Erholungsfunktion gekennzeichnet. So stehen im Winter neben 2 Skiabfahrten zahlreiche gespurte Loipen zur Verfügung. Im Rest des Jahres bieten verschiedenste Wander- und Radwege neben vielfältigen Freizeitangeboten in der Region eine bedeutsame Naherholungsmöglichkeit.

Die gesamte Waldfläche (mit Ausnahme der Wege) ist nach Art. 6 BayWaldG als Erholungswald mit Intensitätsstufe I ausgewiesen (vgl. Abb. 4). Der Wald dient der Erholung und dem Naturerlebnis der Besucher. In der Umgebung von Städten, Fremdenverkehrs- und Kurorten wird er meist von vielen Erholungssuchenden aufgesucht, sodass in der Regel Maßnahmen zur Lenkung des Besucherstroms und Erholungseinrichtungen erforderlich sind (LWF 2019).

Wohnsiedlungen befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Die nächstgelegene Siedlung Steinseib liegt in ca. 2 km Entfernung südöstlich des Untersuchungsraums.

### 3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Biotope und Pflanzen

Das Kornberggebiet zeichnen größtenteils ausgeprägte Waldflächen neben vereinzelt, kleineren Offenlandflächen aus. Die Wälder um den Kornberg sind nadelbaumdominiert, wobei die Fichte mit 70% die Hauptbaumart darstellt. Die Kiefer kommt im Gebiet mit 16 % und sonstiges Nadelholz mit 4 % vor. Das Laubholz macht lediglich einen Anteil von 11% am gesamten Waldbestand aus.

Diese Baumarten sind in ihrer Zusammensetzung allerdings nicht natürlich. Die potenziell vorkommende Vegetation setzt sich im Vorhabengebiet hauptsächlich aus einem Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, der örtlich durch Kiefern- und Birkenmoorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald unterbrochen ist, zusammen. Vereinzelt wäre in westlichen Bereichen auch ein Wollreitgras-(Fichten-)Tannen-Buchenwald, der örtlich von einem Komplex aus Waldmeister-(Fichten)-Tannen-Buchenwald und stellenweise Torfmoos-Fichtenwald abgelöst wird, vorkommend.

Neben den unterschiedlich ausgeprägten Nadelholzforsten und Buchenwaldbeständen befinden sich insbesondere entlang des Ski-Hangs Extensivgrünländer, Hochstaudenfluren und degenerative Zwergstrauchheiden-Bestände. Tab. 1 gibt eine Übersicht aller im UR vorkommenden Biotoptypen.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im 50m-Untersuchungsraum um das Planungsgebiet nach Bay-KompV

Code	Biotyp	Schutz	Bewertung
B313	Einzelbäume, mit überwiegend heimischen standortgerechten Baumarten, alte Ausprägung		12 - mittel
G212-LRT6510	Mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland		9 - mittel
G213	Artenarmes Extensivgrünland		8 - mittel



Code	Biotoyp	Schutz	Bewertung
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	§	10 - mittel
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte		6 - mittel
L231-LRT9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, junge Ausprägung		8 - mittel
L232-LRT9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, mittlere Ausprägung		12 - hoch
L233-LRT9110	Buchenwälder basenarmer Standorte, alte Ausprägung		14 - hoch
L62	Sonstige standortgerechte Laubmischwälder, mittlere Ausprägung		10 - mittel
N711	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, junge Ausprägung		3 - gering
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung		4 – gering
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung		7 – mittel
N723	Strukturreiche Nadelholzforste, alte Ausprägung		8 - mittel
V31	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt		0 – ohne Wert
V32	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt		1 – gering
W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden		7 - mittel
X132	Einzelgebäude im Außenbereich		1 - gering
Z111	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt		9 - mittel

### Schutzfunktionen nach Art. 6 BayWaldG

Der Waldbestand am Kornberg besitzt mehrere **Schutzfunktionen nach Art. 6 BayWaldG** (vgl. Abb. 4). So zeichnet die gesamte Waldfläche um das Vorhaben eine **Erholungsfunktion** der Intensitätsstufe I aus, bei der aufgrund eines Schwerpunktes an Erholungsverkehr in der Regel Maßnahmen zur Lenkung des Besucherstromes erforderlich sind. Die westlichen Waldbereiche hin zum Gipfel zeichnen sich durch besondere Bedeutung für den **Bodenschutz** aus. Er schützt seinen Standort sowie die benachbarten Flächen vor den Auswirkungen u.a. von Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Bodenverdichtungen und Vernässungen. Weiterhin ist der Bereich von **besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild** (Waldfunktion Lebensraum). Er dient in seiner exponierten Lage der Bewahrung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

Das als Bodenschutzwald ausgewiesene Waldgebiet liegt im Kammlagenbereich des Fichtelgebirges in Lagen über 750 m ü. NN. Damit ist dieser Waldbereich zugleich gesetzlicher **Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG**.





Abb. 4: Vorhandene Waldfunktionen im Untersuchungsraum

### Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Im Bereich des Kornberges kommen Bestände der gesetzlich geschützten Arnika (*Arnica montana*) vor, die in einem großangelegten Projekt im Landkreis Hof gefördert wurden (BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. 2019) (Abb. 5). Auch ein Bestand mit Keulenbärlapp ist nicht ausgeschlossen (STELLUNGNAHME LBV 2019).



Abb. 5: Lage des Arnika-Bestands (hellgrün gekennzeichnet) am Ski-Hang



**Tab. 2: Im Untersuchungsraum vorkommende gefährdete und geschützte Pflanzenarten**

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	RL BY	RL D	Schutzstatus
Arnika	<i>Arnica montana</i>	3	3	§A
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodium clavatum</i>	3	3	§A

**Legende:**

RL BY, RL D Rote Liste Bayern, Deutschland: Gefährdungskategorie: 3 = gefährdet  
 Schutzstatus §A = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

**Fauna**

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, die die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsraum erfassten Arten beinhaltet (FROELICH & SPORBECK 2020A).

Im Vorhabengebiet konnten durch eine Kartierung insgesamt **9 Fledermausarten** nachgewiesen werden, die die Waldflächen hauptsächlich als Jagdgebiet nutzten (Tab. 3). Insgesamt wurden **30 Habitatbäume** verortet, die potenziell als Quartier für Fledermäuse bzw. als Niststätte für höhlenbrütende Vogelarten geeignet sind (Abb. 6).

**Tab. 3: Übersicht der im UR erfassten Fledermausarten (FROELICH & SPORBECK 2018, 2020)**

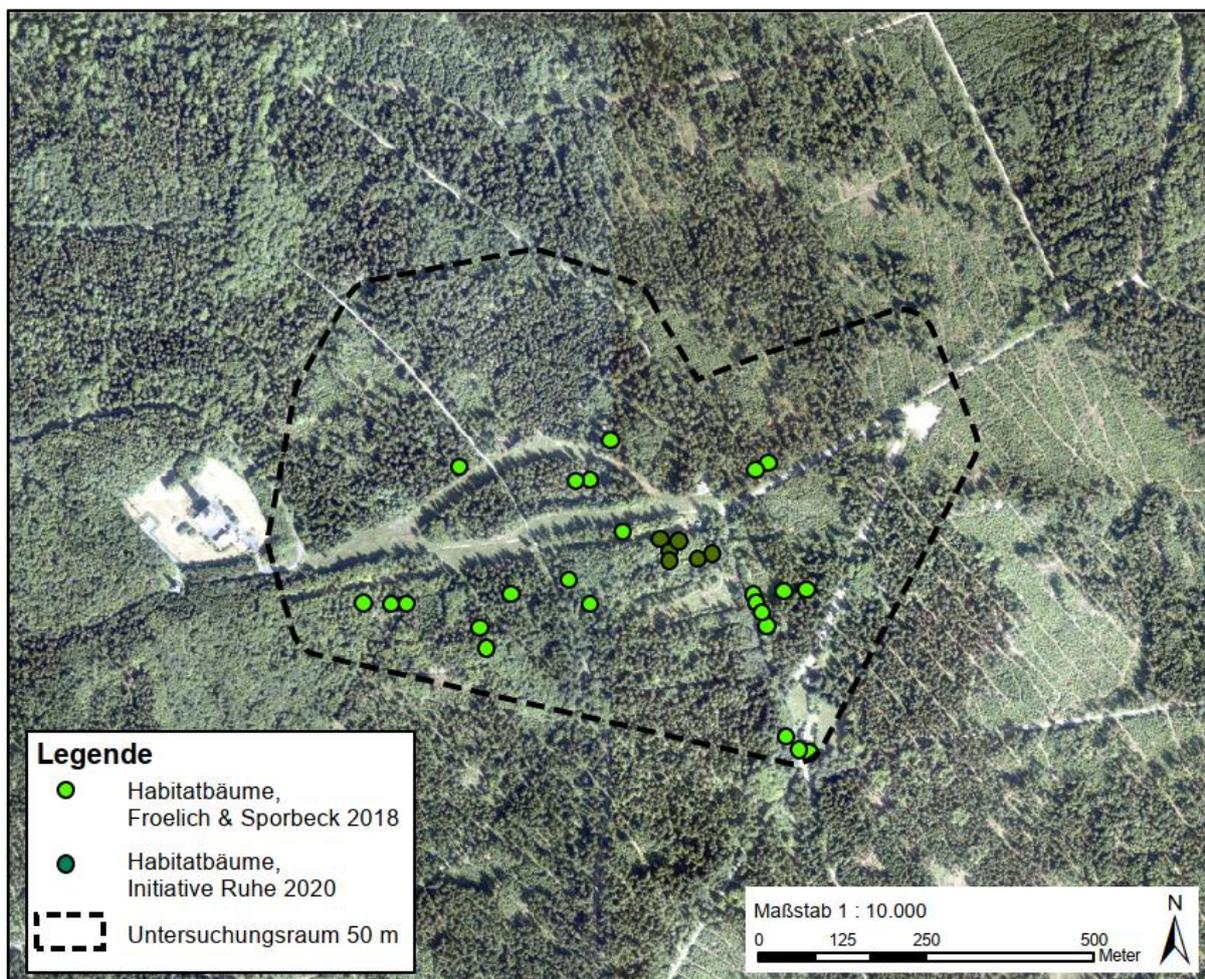
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	FFH-RL	EHZ KBR	Quelle
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	*	IV	g	1, 2, 3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	IV	g	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	u	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	IV	u	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	IV	u	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	II, IV	g	1, 3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	*	IV	g	1, 3
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV	u	1, 3
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	II, IV	u	1, 3
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	IV	u	1, 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	g	1, 2, 3

**Legende:**

RL D Rote Liste Deutschland und  
 RL BY Rote Liste Bayern  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär



		*	ungefährdet
<b>FFH-RL</b>	II, IV	Art nach Anhang II, IV der FFH-Richtlinie	
		g	günstig
		u	ungünstig - unzureichend
		s	ungünstig / schlecht
		XX	unbekannt
<b>Quelle</b>	1	saP-Artinformationen online-Abfrage	
	2	ASK-Daten	
	3	Eigenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2018)	



**Abb. 6: Übersicht der im UR erfassten Habitatbäume.**

Der Große Kornberg befindet sich innerhalb eines großräumigen Wanderkorridors für die Arten Wildkatze, Luchs und Wolf. Demzufolge ist im Untersuchungsraum mit dem Vorkommen der Arten zu rechnen. Nachweise der **Wildkatze** (*Felis silvestris*) existieren zum einen im Bereich des Schneeberges (TRINZEN 2010) sowie östlich von Rehau (LRA HOF 2018) und zum anderen gibt es einen (Foto-)Nachweis einer Wildkatze nahe der Schönburgwarte aus dem Jahr 2017 (LBV 2019). Der Große Kornberg ist laut einer Studie von TRINZEN (2010) das Kernareal des **Luchses** (*Lynx lynx*) im Fichtelgebirge. Die zentralen Nutzungsschwerpunkte für den Luchs liegen nach Modellberechnungen demnach im Bereich des Großen Kornbergs und im Waldsteinmassiv. Nachweise von Ranzrufen („Balzrufe“) wurden im Bereich des Großen Kornbergs mehrfach erbracht. Allein zwischen 2002 und 2010 gelangen 6 Nachweise des **Wolfs** (*Canis lupus*) im Umfeld des Großen Kornbergs (TRINZEN 2010). Eine lokale Population existiert jedoch noch nicht dauerhaft. Das gesamte Waldgebiet im Umfeld, wie auch der Große Kornberg werden von TRINZEN (2010) als essenzieller Wander- und Ausbreitungskorridor für den Wolf eingestuft. Aufgrund der bestehenden



Störungen durch die Nutzung der Skipisten sowie die Wander- und Radwege sind Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten im Untersuchungsraum jedoch auszuschließen.

Potenzielle Vorkommen der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen in 2018 wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen.

Für Luchs und Wolf liegen keine aktuellen Nachweise für das Vorhabengebiet vor, jedoch ist aufgrund der Habitatausstattung eine Nutzung der Wälder als Wanderhabitat durch die Arten anzunehmen.

Im Zuge der Kartierung konnten **33 Brutvogelarten** nachgewiesen werden (Tab. 4). Darunter sind Erlenzeissig, Goldammer, Hohltaube und Schwarzspecht als planungsrelevante Arten. Zusätzlich sind 26 Brutvogelarten als potenziell im UR vorkommend eingestuft und entsprechend in der saP geprüft (FROELICH & SPORBECK 2020A). Gemäß TRINZEN (2010) liegen aus dem Zeitraum 2000 bis 2010 6 Meldungen zum **Auerwild** und davon 3 unmittelbar am Großen Kornberg vor. Aktuelle Fundmeldungen für das Auerhuhn gibt es seitdem nicht mehr. Neben Hinweisen zum Vorkommen von Eulenvögeln wie dem Sperlings- und dem Waldkauz aus ASK-Daten, gilt auch der **Schwarzstorch** als regelmäßiger Brutvogel am Großen Kornberg (LBV 2019).

Nach Hinweisen auf Vorkommen des Weißrückenspechts und des Dreizehenspechts wurde im Jahr 2021 eine ornithologische Revierkartierung (4 Begehungstermine im Mai/ Juni) bezüglich dieser Arten im Untersuchungsraum vorgenommen (SCHLUMPRECHT 2021). Allerdings konnten die beiden Arten weder gesehen noch deren Vorkommen durch Reaktionen auf Klangattrappen (trommelnde Altvögel) oder bettelrufende Junge während der Brutzeit festgestellt werden. Laut Gutachter wurde im Nachgang zum vorliegenden Kartierbericht bestätigt, dass die methodische Abwicklung (Anzahl und Zeiträume der Kartierungen) mängelfrei erfolgt ist und im Ergebnis, da die Arten in der Hauptbrutzeit nicht nachgewiesen werden konnten, das UG keine Fortpflanzungsstätte darstellt (SCHLUMPRECHT 2022). Zudem weist das Areal nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für den Weißrückenspecht auf, der an totholzreiche, alte Waldbestände mit altem Laubholzanteil und an vorzugsweise südexponierte Lagen gebunden ist. Im Vorhabengebiet sind nur kleinräumig auf 6 Einzelflächen alte Buchenwaldbestände in der Größenordnung von 0,41 bis 1,16 ha in nordostexponierter Lage vorhanden. Der Dreizehenspecht hingegen, bevorzugt Totholzanteile von Nadelhölzern.

Aufgrund der vorliegenden Sichtweise der Arten seitens des LBV, des Revierförsters Martinlantz bzw. der Öffentlichkeit werden diese dennoch weiterhin als potenziell vorkommend behandelt.

Tab. 4 stellt die im Jahr 2018 nachgewiesenen und potenziell im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten dar.

**Tab. 4: Im UR nachgewiesene und potenziell vorkommende Brutvogelarten**

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	BNat SchG	VSRL	RL BY	RL D	Status	Anzahl BP	Flucht- distanz (m)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	bg	-	*	*	NW	22	10



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	BNat SchG	VSRL	RL BY	RL D	Status	Anzahl BP	Fluchtdistanz (m)
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	sg	I	1	1	PO	-	400-B 300
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sg	-	*	3	PO	-	200
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	bg	-	2	3	PO	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	bg	-	*	*	NW	2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	bg	-	*	*	NW	30	10
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	bg	-	*	*	NW	6	20
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	sg	I	*	*	PO	-	20
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	bg	-	*	*	NW	1	
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	bg	-	*	*	NW	7	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	bg	-	*	*	NW	3	25
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	bg	-	*	*	NW	5	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	bg	-	*	*	NW	4	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	bg	-	3	V	PO	-	20
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	bg	-	*	*	NW	6	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	bg	-	V	*	NW	1	15
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	bg	-	V	*	PO	-	200
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sg	I	3	2	PO	-	60
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	sg	-	V	-	PO	-	60
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sg	-	V	*	PO	-	200
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	sg	I	3	3	PO	-	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	bg	-	*	*	NW	7	20
Heckenbraunelle	<i>Punella modularis</i>	bg	-	*	*	NW	4	10
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	bg	-	V	*	NW	2	100
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	bg	-	*	*	NW	1	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	bg	-	3	*	PO	-	



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	BNat SchG	VSRL	RL BY	RL D	Status	Anzahl BP	Fluchtdistanz (m)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	bg	-	*	*	NW	6	10
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	bg	-	V	V	PO	-	30
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	bg	-	*	*	NW	8	5
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	bg	-	*	*	PO	-	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	bg	-	V	V	PO	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sg	-	*	*	PO	-	100
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	bg	-	*	*	NW	6	40
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	bg	-	*	*	NW	9	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	bg	I	V	*	PO	-	30
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	sg	-	1	2	PO	-	150
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	sg	I	*	*	PO	-	80
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	bg	-	*	*	NW	5	20
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	bg	-	*	*	NW	31	5
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	bg	-	*	*	NW	1	15
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sg	I	*	*	NW	1	60
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sg	I	*	*	PO	-	500
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	bg	-	*	*	NW	8	15
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	bg	-	*	*	NW	9	5
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sg	-	*	*	PO	-	150
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	sg	I	*	*	PO	-	10
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	bg	-	*	*	NW	1	10
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	bg	-	*	*	PO	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	bg	-	*	*	NW	16	10
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	bg	-	V	3	PO	-	20
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sg	I	*	*	PO	-	100
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	bg	-	*	*	NW	3	



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	BNat SchG	VSRL	RL BY	RL D	Status	Anzahl BP	Fluchtdistanz (m)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sg	-	*	*	PO	-	20
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	bg	-	*	*	NW	3	15
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	bg	-	*	V	PO	-	30
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	bg	-	*	*	NW	4	10
Weißrückensprecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	sg	I	3	2	PO	-	30
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sg	I	V	3	PO	-	200
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	bg	-	*	*	NW	8	5
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	bg	-	*	*	NW	12	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colybita</i>	bg	-	*	*	NW	12	

#### Legende:

<b>VSRL</b>	Vogelschutz-Richtlinie	I	Art des Anhangs I
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	bg sg	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und		
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern	1 2 3 V R *	vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Art der Vorwarnliste extrem seltene Art und Arten mit geografischer Restriktion ungefährdet
<b>Status</b>	Status im UG	PO NW	potenzielles Vorkommen als Brutvogel (BAYLFU 2018: TK-Blatt 5838 / ASK-Datenbank) nachgewiesene Vogelarten
<b>Fluchtdistanz</b>	nach GASSNER ET AL. 2010	B	Fluchtdistanz am Balzplatz

Die ASK-Daten liefern ebenso aus dem Jahr 2012 Hinweise auf Vorkommen der **Kreuzotter** (*Vipera berus*), der **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) und der **Waldeidechse** (*Zootoca vivipara*). Zwar ist aufgrund der Habitatausstattung des Kornberges mit stellenweise offenen und trockenen Bereichen ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) anzunehmen, jedoch konnte die Art nicht im Zuge der Kartierungen nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen von Amphibien kann hingegen aufgrund fehlender Gewässer um das Vorhaben sowie einer zu großen Entfernung zu nächstgelegenen Laichmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt für Libellen, die am Großen Kornberg keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden.

#### Schmetterlinge

Aus den vorliegenden amtlichen Daten (ASK) sind Vorkommen von sieben Schmetterlingsarten am Großen Kornberg bekannt, die als besonders geschützt gelten (BArtSchV, BNatSchG).



Tab. 5: Im UR potenziell vorkommende, besonders geschützte Schmetterlingsarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	RL BY (Kont.)	RL D	Lebensraumsprüche (Eiablagepflanzen)	Vorkommen im UR
Sonnenröschen-Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus alveus</i>	2	3	Kalk- und Silikatmagerrasen ( <i>Potentilla verna</i> agg., <i>Helianthemum nummularium</i> )	x
Dukaten-Feuerfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	2	V	Waldlichtungen, feucht-kühle Lage, zeitweise gut besonnt, feucht bis trocken (mehrere Nektarquellen: <i>Cirsium arvense</i> , <i>C. vulgare</i> , <i>Achillea millefolium</i> , <i>Arnica montana</i> )	x
Violetter Feuerfalter	<i>Lycaena alciphron</i>	2	2	Extensivgrünland, Weiden, Magerrasen, auch anmoorige Standorte. Schwerpunkt auf extensiv genutzte Standorte ( <i>Achillea millefolium</i> , <i>Aegopodium podagraria</i> , <i>Arnica montana</i> , <i>Matricaria</i> spp., <i>Leucanthemum vulgare</i> )	x
Geißklebläuling	<i>Plebeius argus</i>	V	*	Moorgebiete, Magerrasenkomplexe, Magergrünland auf Sekundärstandorten (Straßenböschungen etc.), Waldsäume und -schneisen (Schmetterlingsblütler, Heidekraut- und Zistrosengewächse)	x
Hochmoorbläuling	<i>Plebeius optilete</i>	2	3	Nahezu ausschließlich Hochmoore (Ericaceae)	-
Braunfleckiger Perlmutterfalter	<i>Boloria selene</i>	3	V	Moore, Feucht- und Nasswiesen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, aufgelichtete Bereiche in Waldgebieten wie Wegränder, Schneisen etc. ( <i>Viola</i> -Arten)	x
Weißbindiger Mohrenfalter	<i>Erebia ligea</i>	3	V	Lichte Wälder mit grasreicher Bodenvegetation, haupts. Nadelwälder ( <i>Festuca rubra</i> , <i>Bromus</i> spp.)	x

**Legende:**

RL D Rote Liste Deutschland und  
 RL BY Rote Liste Bayern

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- R extrem seltene Art und Arten mit geografischer Restriktion
- \* ungefährdet

Vorkommen im UR  
 X Potenzielles Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung im UR  
 - Kein Vorkommen im UR aufgrund fehlender Habitatstrukturen

**Schutzgebiete**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des **Naturparks „Fichtelgebirge“** und innerhalb des gleichnamigen **Landschaftsschutzgebietes**.

**Naturschutzgebiete** befinden sich nicht in der Umgebung des Untersuchungsraums.



In ca. 600 m Entfernung zum Eingriffsbereich des Vorhabens liegt im Südosten das **FFH-Gebiet** „Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302). **Vogelschutzgebiete** befinden sich nicht in der Umgebung des Untersuchungsraums.

**Naturdenkmale** oder **geschützte Landschaftsbestandteile** kommen in der Umgebung des Untersuchungsraums nicht vor.

### 3.4 Fläche und Boden

Das Projektgebiet umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 22,76 ha, die sich aus der Fläche für den MTB-Park (Schneestern 2019) und dem östlich davon geplanten pädagogischen Bewegungspark zusammensetzt. Auf ca. 18,1 ha sind Waldflächen mit der dominierenden Baumart Fichte vorhanden, 2,13 ha sind Flächen mit Jungwald und auf 1,84 ha haben sich Wiesenflächen herausgebildet.

Am Kornberg und in großen Teilen des Fichtelgebirges dominieren Zweiglimmergranite und Phyllite. Im Bereich des Kornberges sind dies ausschließlich mittel- bis grobkörnige Zweiglimmergranite aus dem Perm bis Karbon. Entsprechend basenarme und versauerungsgefährdete Braunerde-Podsole bildeten sich über dem basenarmen Ausgangsgestein aus. Hinsichtlich der Bodenart dominieren steinig-grusige und schluffig bis lehmige Sande. In Talmulden und im Bereich von flachen unteren Hängen können Pseudogleye vorkommen (BAYERISCHE STAATSFORSTEN 2014).

Die westlichen Waldbereiche bis hin zum Gipfel des Kornberges sind als Bodenschutzwald ausgewiesen (vgl. Abb. 4). Dieser schützt seinen Standort sowie die benachbarten Flächen vor den Auswirkungen u.a. von Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Bodenverdichtungen und Verlässungen.

Über Kampfmittelverdachtsflächen im Bereich des geplanten Vorhabens liegen keine Hinweise vor.

Nach Abfrage des Altlastenkatasters des BAYLFU (2020) liegen für die betreffenden Gemeindegebiete Martinlamitzer Forst-Nord (Landkreis Hof) und Martinlamitzer Forst-Süd (Landkreis Wunsiedel) keine Altlastenstandorte vor (LRA HOF 2020A).

### 3.5 Wasser

Im Bereich des Vorhabens verlaufen keine Oberflächengewässer. Aufgrund der Höhe des Kornberges erfolgt an der gesamten Erhöhung eine Entwässerung in alle Himmelsrichtungen in Form von kleineren Bächen. Aus diesem Grund ist auch das Grundwasser am Kornberg eher tief anstehend. Die tieferliegenden Bereiche nördlich und nordöstlich des Kornberges sind durch eher hohe Grundwasserstände geprägt. Stehende Gewässer sind in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben nicht vorhanden. Im Untersuchungsraum liegen ebenso keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Allerdings schließen sich südwestlich an den Eingriffsbereich die 2 Trinkwasserschutzgebiete „Schwarzenbach/Saale, St.“ und „Martinlamitzer Forst-Süd“ an (BAYSTMFH 2020).

### 3.6 Luft und Klima

Der Große Kornberg gehört zum Klimabezirk „Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge“ mit Einzelerhebungen bis zu 1.000 m. Entsprechend fallen mit zunehmender Höhe die Jahresmitteltemperaturen und die Jahresniederschläge aus. Die mittlere Temperatur liegt im Fichtelgebirge bei 5°C und die Niederschläge liegen im Jahresmittel über 750 mm und erreichen Höchstwerte von bis zu



1.200 mm (BAYFORKLIM 1996). Aufgrund des kontinental geprägten Klimas sind die Sommer eher warm und die Winter eher kalt ausgeprägt, wobei Extremwerte eher selten auftreten (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG 2019).

Die Waldflächen stellen Frischluftentstehungsgebiete dar.

### 3.7 Landschaft

Naturräumlich liegt die Kornbergregion im Naturpark Fichtelgebirge, woran sich im Norden das Bayerische Vogtland, im Osten der Landkreis Hof, im Süden der Landkreis Wunsiedel und im Osten die Tschechische Republik anschließen. Die Region gilt mit seinen über 6.500 ha als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete in der Region (LRA HOF 2017).

Um den Gipfel des Kornberges sind ca. 30 ha Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen.

Aufgrund seiner exponierten Lage am Rand des hufeisenförmigen Fichtelgebirges sowie der vorhandenen natürlichen bzw. naturnah ausgeprägten Lebensräume stellt der Kornberg-Gipfel ein Gebiet mit hoher landschaftlicher Eigenart dar und besitzt einen hohen Erlebnis- und Erholungswert.

Der Kornberg liegt in dem mit über 62.000 ha flächenmäßig sehr großen **Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“**. Gemäß der Verordnung über das LSG gelten als **Schutzzweck nach § 3**:

1. *die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere*
  - *erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern*
  - *den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen*
  - *die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,*
2. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren und*
3. *eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.*

#### § 5 Verbote:

*Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.*

Im Westen schließt der Untersuchungsraum Waldflächen ein, die eine Funktion mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und hier insbesondere für das Landschaftsbild besitzen (vgl. Abb. 4). Der Wald dient der Bewahrung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft. Es handelt sich um einen landschaftsbildprägenden Wald in exponierter Lage.



Das **Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken Ost (LEK 5)** formuliert für das Gebiet folgende Ziele:

„Die Landschaft des Fichtelgebirges ermöglicht die Erlebbarkeit tiefer, unzerschnittener Wälder und ist durch die Vermittlung intensiver Eindrücke von Ruhe und Naturnähe der Garant für den touristischen Wert des Gebiets. Deshalb soll bei allen Planungen das Landschaftsbild besondere Berücksichtigung erfahren.“ (Kap. 6.5.3 LV)

"Grundsätzlich soll der Raum nicht übernutzt werden, da zu viele touristische Einrichtungen eine ruhige, naturbezogene Erholung nachhaltig durch Lärmentwicklung, An- und Abfahrtsverkehr, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verringerung der landschaftlichen Eigenart beeinträchtigen können." (Kap. 6.6.3 EV1)

Laut **Regionalplan** Oberfranken-Ost befindet sich der Große Kornberg nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

### 3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Boden- oder Baudenkmale.

Am Westhang des Kronbergs auf dem Gebiet der Gemeinde Martinlamitzer Forst-Nord befindet sich die Burgruine Hirschstein in ca. 2 km Entfernung zum Untersuchungsraum. Die mittelalterliche Burgruine ist als **Baudenkmal** ausgewiesen (Aktendnummer D-0-00-000-27), archäologische Befunde im Bereich der Burgruine sind als **Bodendenkmal** ausgewiesen (Aktendnummer D-4-5838-0001) (BAYLFD 2020).

Weiter **Baudenkmäler** im Westen, Nordwesten und Norden des Untersuchungsraums sind (BAYLFD 2020):

- Erlenschlag. Pechstein, Granit, frühneuzeitlich (D-0-00-00015),
- Ringlersreuth. Grenzsteine, Granit und Phyllit, bez. 1631, 1721, 1742 (D-0-00-000-28),
- Hau. Grenzstein, Granit, bez. 1833 (D-0-00-000-101).

### 3.9 Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete

Kumulierende Effekte können durch die vorhandenen Mountainbiketrails der Fichtelgebirgsracer (Figeras) am Großen Kornberg auftreten. Eine Betroffenheit ist für das Schutzgut Tiere zu erwarten, da durch erhöhte Besucherzahlen infolge der Nutzung des MTB-Basecamps und des pädagogischen Bewegungsparks verstärkte Störwirkungen für störungsempfindliche Arten zu erwarten sind. Die verstärkten Störwirkungen werden in der saP (FROELICH & SPORBECK 2020A) für die betroffenen Arten in der Prüfung der Verbotstatbestände und der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse der saP werden in der Auswirkungsprognose (Kap. 4) sowie den Maßnahmindarstellung (Kap. 5) im vorliegenden UVP-Bericht wiedergegeben.

Weitere Pläne und Projekte sind für das Gebiet nicht bekannt.



## 4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens

### 4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben werden keine Wohnsiedlungen in Anspruch genommen. Durch den Baubetrieb kommt es zu Störungen für erholungssuchende Waldbesucher (Wanderer, Radfahrer etc.). Diese sind auf den Bauzeitraum beschränkt und vorübergehender Natur.

#### Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die geplante Anlage dient der Erholung, der Aktivität und des Naturerlebnisses für die Besucher und somit der Erweiterung und Optimierung der touristischen Infrastruktur in der Kornbergregion. Eine ganzjährige Nutzung des Gebietes ist durch die vorhandenen Skilifte gegeben. Vor dem Hintergrund der zukünftig immer weniger werdenden Schneetage im Jahr, können die Lifte auch für Biker als Aufstiegshilfe in der schneefreien Zeit genutzt werden. Laut ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG (2019) soll die Ganzjahresnutzung im Sinne eines sanften und naturnahen Tourismus eine Chance für die **Steigerung der touristischen Wertschöpfung** im Gastgewerbe, Einzelhandel und bei Dienstleistungen für die Region darstellen.

Durch einen erhöhten Besucherandrang in den Betriebszeiten sind **negative Störwirkungen** (Lärm, Menschengedränge, Nebeneinander von Mountainbiker und Fußgänger, erhöhter Pkw- und Wohnwagen-Verkehr) für ruhe- und erholungssuchende Waldbesucher zu befürchten.

Im Rahmen der **Konzeptionsphase im Anschluss an die Genehmigung (Ausführungsplanung)** sollen von 2020 bis 2025 Maßnahmen zur Lösung der Konflikte bzw. zur Minderung der Gefährdungspotenziale zwischen den verschiedenen Nutzergruppen eruiert **und entsprechend umgesetzt** werden (LRA HOF 2019B). **Infolge der aktuellen Verzögerung des Genehmigungsprozesses ist diese bereits gestartete Konzeptionsphase voraussichtlich bis 2025 zu verlängern.**

Da der MTB-Park frei für die Öffentlichkeit zugänglich sein wird und eine Erweiterung der bestehenden und zu erhaltenden Erholungsfunktion darstellt, werden zum Schutz von Wanderern und Fußgängern an Trailquerungen bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion und Hinweis- und Warnschilder installiert. Interessenkonflikte sollen durch eine klare Trennung durch Ausweisung von MTB-Strecken und Wanderwegen bzw. Loipen vermieden werden. Weiterhin wird der Betreiber auf umwelt- und sozialverträgliches Verhalten über entsprechende Beschilderung hinweisen. Zudem sollen weitere Angebote im Kornberghaus (Infotafeln, Flyer, persönliche Ansprache usw.) eine gezielte Nutzerlenkung im Naturraum Kornberg befördern. (ZV NTG GK 2022)

Damit bleibt das Vorhabengebiet wie bisher allen Nutzergruppen zur Erholung und dem Naturerleben erhalten. Diese Funktion wird auch nicht durch die Einschränkung der als CEF-Maßnahme (2 ACEF) erlassenen Allgemeinverfügung wesentlich verändert. (ZV NTG GK 2022)

Es werden ca. 4,36 ha Erholungswald der Intensitätsstufe I beansprucht.

Da es sich um eine Anlage zur Ausübung der (Risiko-)Sportart Mountainbiken handelt, sind neben klassischen **Unfallvorkehrungen** noch zusätzliche Regeln zu beachten, die spezifische Mountainbike-Aspekte berücksichtigen (LRA HOF 2020A).



Die Streckenkonzeptionierung und der Ausbau erfolgen unter Beachtung der Risikominimierung. Die Risiko-Kommunikation spielt eine wichtige Rolle. Wichtig ist hier die ausreichende Beschilderung und umfassende Information auf Streckencharakteristika, Selbsteinschätzung und mögliche Selbstreflexion bei der Auswahl der Strecken.

Weiter gelten Regeln für die Nutzung Helme, Schutzausrüstung, Rücksicht vor den eigenen Grenzen und z.B. Empfehlungen wie: „Preride, Reride, Freeride“ oder eine Reihenfolge in welcher man die Strecken hinsichtlich ihres Schwierigkeitsgrades befahren sollte.

Das Streckenkonzept muss ein Rettungskonzept beinhalten, d. h. es erfolgt eine Sektorenbeschilderung zur Lokalisierung der Unfallopfer. Anfahrten und Einsatzkonzepte werden mit den lokalen Blaulicht-Organisationen abgesprochen. Es werden Übungen abgehalten.

Die Mitarbeiter erhalten Unfall-/ Erste Hilfe-Ausbildungen, Erste Hilfe Material und ein Behandlungsraum (im Kornberghaus) werden bereitgestellt.

Hinsichtlich der **Vorkehrungen für den Brandfall** gelten die normalen Regeln für den Betrieb einer öffentlichen (Sport-)Anlage. Es werden Fluchtwege ausgewiesen, Einsatzkonzepte und ein Brandbeauftragter müssen vorhanden sein.

Im Zuge der touristischen Nutzung ist eine **erhöhte Abfallentstehung** zu erwarten. Die Bereitstellung ausreichender Mülleimer an entsprechenden Standorten ist obligat. Im Rahmen täglich zuzuführender Kontrollfahrten wird auch auf Müllreste entlang der Strecke geachtet und dieser ggf. entsorgt.

Bei einem voraussichtlichen Maximal-Besucheraufkommen von 250-300 Personen / Tag ist mit einer stark **erhöhten Verkehrsbelastung** für das Dorf Spielberg insbesondere während der Ferienzeiten bei schönem Wetter zu rechnen.

Das Tourismuskonzept beinhaltet die Planung für den Bau von Parkplätzen und die Haltestelle für den Fahrradbus Fichtelgebirge Mobil auf der Fläche einer bestehenden Brandruine am Ortseingang Spielberg 77. Von hier aus kann der Kornberg per Rad bzw. **Shuttlebus inkl. Fahrradanhänger** (Kornbergbus) erreicht werden. Der Kornbergbus soll mit bis zu 50 Sitzplätzen ausgestattet sein und mit 8 Umläufen an 365 Tagen im Jahr fahren. Durch den Parkplatz am Ortseingang von Spielberg wird der Durchfahrtsverkehr für die Ortschaft vermindert.

**Tab. 6: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen	Projektwirkung
Konflikte / Gefahrenpotenzial beim Zusammentreffen verschiedener Nutzergruppen	Konzeptionsphase 2020 bis 2025, Maßnahmenarbeit in Kooperation mit dem Naturpark Fichtelgebirge	Keine erheblichen Auswirkungen



Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen	Projektwirkung
Unfallrisiko (Risikosportart Mountainbike)	Risikominimierung in der Streckenkonzepktion, umfangreiche Risikokommunikation, Helme, Schutzausrüstung etc.	Keine erheblichen Auswirkungen
Erhöhte Abfallentstehung	Ausreichend Mülleimer zur Verfügung stellen, tägliche Streckenkontrollen	Keine erheblichen Auswirkungen
Erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Dorsiedlung Spielberg	Anlage eines Besucherparkplatzes mit Shuttlebus am Ortseingang von Spielberg	Keine erheblichen Auswirkungen

## 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Pflanzen und Biotope

#### Baubedingte Auswirkungen

Gemäß der walddrechtlichen Beurteilung gehen durch die Anlage des MTB-Parks baubedingt ca. 1,16 ha Waldfläche verloren (vgl. Tab. 16).

Entsprechend der Eingriffsbilanzierung gemäß BayKompV beträgt die Fläche der baubedingten Beanspruchung von Waldbiotopen (Buchenwälder, Laubmischwälder, strukturarmer und strukturreicher Altersklassen-Nadelholzforste, Vorwälder) insgesamt 2,6 ha (FROELICH & SPORBECK 2022B). Diese Flächen werden nach dem Bau wieder renaturiert und weiter als Wald bewirtschaftet. Der MTB-Streckenplan sieht Flächen mit Komplettrodung, Flächen für Einzelbaumentnahme mit geringer Wahrscheinlichkeit und Flächen mit Einzelbaumentnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit vor. Um die nach der notwendigen Rodung noch stehenden Bäume soweit wie möglich zu schützen, erfolgen im Rahmen der Maßnahme V 9 umfangreiche Vorkehrungen. Dabei sind die glatte Durchtrennung der Wurzeln, Überbauung von Wurzeln mit 20 cm hoher Mineralschicht, Mindestabstand von 1,5 m zwischen Abgrabungen und Aufschüttungen zu Bäumen, Herstellung der Spitzkehrensektionen ohne Baggereinsatz sowie die Einhaltung der Vorgaben DIN 18920 zum Baumschutz vorgesehen.

Daneben werden 1.396 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland, 89 m<sup>2</sup> mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren sowie 35 m<sup>2</sup> geschädigte Zwergstrauch- und Ginsterheiden baubedingt beansprucht. Auch diese Flächen werden nach dem Bau wieder weitestgehend in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Renaturierung der Trassenränder findet autochthones Saatgut von den Grünlandflächen der Pisten vor Ort Verwendung.

Die Verlegung der Wasserleitung und des Kanals erfolgt in die Zufahrtsstraße. Im Zuge dessen wird die Straße ab der Gemeindegrenze von Spielberg bis zur Versuchshütte neu asphaltiert. Die Bauausführung erfolgt in Vor-Kopf-Bauweise (2 V), sodass die angrenzenden Waldflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.



## Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die dauerhafte Rodungsfläche beträgt nach waldrechtlicher Beurteilung ca. 4,36 ha.

Nach der Eingriffsbilanzierung gemäß BayKompV beträgt die dauerhafte Beanspruchung von Waldbiotopen (Buchenwälder, Laubmischwälder, strukturarme und strukturreiche Altersklassen-Nadelholzforste, Vorwälder) 2,56 ha. Zusätzlich werden 900 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland, 242 m<sup>2</sup> mäßig artenarme Säume und Staudenfluren sowie 11 m<sup>2</sup> geschädigte Zwergstrauch- und Ginsterheiden dauerhaft überbaut (FROELICH & SPORBECK 2022B).

Durch Ersatzaufforstung im Umfang von 2,18 ha Eichen-Hainbuchen-bzw. Weichholzaunenwald mit Waldmantel und Saum auf der FlstNr. 843 (Gemarkung Zell i. F.) auf bisher als Intensivgrünland bzw. als Acker genutzten Flächen im Markt Zell im Fichtelgebirge im Landkreis Hof, ca. 17,5 km vom Eingriffsort entfernt, werden die dauerhaft zu rodenden Flächen ausgeglichen. Die Ersatzaufforstung beinhaltet auch den waldrechtlichen Ausgleich für die Eingriffe durch den geplanten Bewegungspark.

Die Kompensation des verloren gehenden Extensivgrünlandes, der Saumstrukturen und Zwergstrauchheiden erfolgt ebenfalls auf der Kompensationsfläche 1 E auf der FlstNr. 843 (Gemarkung Zell i. F.) in Form der zum naturnahen Wald zählenden vorgelagerten Saumstrukturen sowie der Anlage von artenreichem Extensivgrünland (FROELICH & SPORBECK 2022B).

Im Bereich des Ski-Hangs sind durch die geplanten MTB-Verbindungsstrecken vorhandene Arnika-Bestände betroffen (vgl. Abb. 5). Zum Schutz der Bestände werden je nach Dichtevorkommen im Trassenbereich die Trassenverläufe angepasst bzw. werden mobile Schutzzäune oder Überfahrungen installiert, um eine Beeinträchtigung der Bestände zu verhindern.

Durch entsprechende Beschilderungen werden die Besucher darauf hingewiesen auf den ausgewiesenen Wegen zu bleiben, sodass zusätzliche Beeinträchtigungen für sensible Biotopstrukturen durch den Tourismus-Betrieb unterbunden werden.

Mit dem Betrieb der Anlage wird sich der Pkw-Verkehr auf der Zufahrtsstraße erhöhen. Dies führt zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in den angrenzenden Waldflächen.

**Tab. 7: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Biotope**

Wirkfaktor	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Projektwirkung
Baubedingter Verlust von 2,6 ha Waldbiotopfläche sowie 1.078 m <sup>2</sup> Extensivgrünland, 89 m <sup>2</sup> Säume und Staudenfluren und 35 m <sup>2</sup> Zwergstrauch- und Ginsterheiden (BV 1 in Karte 1)	Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen) (2 V)  Baum- und Wurzelschutz im Zuge der Bauausführung (9 V)  Wiederherstellung temporär beanspruchter Biotopflächen unter Verwendung von autochthonem Saatgut aus den Grünlandflächen vor Ort (1 G)	Keine erheblichen Auswirkungen



Wirkfaktor	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Projektwirkung
Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beanspruchung von Arnika- und Bärlapp-Beständen (BV 2 in Karte 1)	Umweltschonendes Baukonzept (Schutz sensibler Bereiche) / Umweltbaubegleitung (1 V)  Schutz der Arnika-Bestände durch Anpassung der Trassenverläufe, ggf. Installation mobiler Schutzzäune, Überfahrungen (10 V)  Wiederansiedelung von Bärlappgewächsen (6 A)	Keine erheblichen Auswirkungen
Dauerhafte Rodung von 4,36 ha Waldfläche mit Waldfunktionen (BV 3 in Karte 1) Dauerhafter Verlust von 2,56 ha Waldbiotopen, 900 m <sup>2</sup> Extensivgrünland, 242 m <sup>2</sup> Säume und Staudenfluren, 11 m <sup>2</sup> Zwergstrauch- und Ginsterheiden (BV 4 in Karte 1)	Optimierte Anpassung des Trassenverlaufs, Umweltschonendes Baukonzept (1 V)	Kompensationspflichtige Verluste von Biotoptypen

## Tiere

Für die relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft (FROELICH & SPORBECK 2020A). Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) weder im Betrieb der Anlage noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist.

Die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten und Artengruppen sind dem Kap. 3.3 zu entnehmen.

Detaillierte Angaben zum Untersuchungsspektrum und zur Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind den naturwissenschaftlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, FROELICH & SPORBECK 2022A) zu entnehmen.

**Tab. 8: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere (saP-relevante Arten)**

Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahme	Projektwirkung
Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten (T 1 in Karte 1)	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung / Erhalt der Habitatsbäume (1 V)	Keine erheblichen Auswirkungen



Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahme	Projektwirkung
	<p>Biotopschutzmaßnahmen (2 V)</p> <p>Anbringen von Fledermausbrettern am <b>neu errichteten</b> Kornberghaus (1A)</p> <p>Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (3 A<sub>CEF</sub>)</p>	
Tötungen planungsrelevanter Tierarten (baubedingt und betriebsbedingt) (T2 und T3 in Karte 1)	<p>Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Avifauna (3 V)</p> <p>Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für Kleinsäuger und Reptilien (4 V)</p> <p>Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien für Reptilien (5V)</p> <p>Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (6 V)</p> <p>Bauschutzzäune für Raubtiere (8 V)</p> <p>Betretungs- und Befahrungsverbot der Ski-Piste während der Sommermonate (11 V)</p>	Keine erheblichen Auswirkungen
Störungen planungsrelevanter Tierarten (T 3 und T4 in Karte 1)	<p>Bauzeitenregelung für nachtaktive Tierarten (7 V)</p> <p>Ausweisung eines <b>Schutzgebietes</b> für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (2 A<sub>CEF</sub>)</p> <p>Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvogelarten (4 A<sub>CEF</sub>)</p> <p>Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht <b>und Steigerung des Totholzvolumens</b> in den angrenzenden geeigneten Waldbereichen (5 A<sub>CEF</sub>)</p>	Keine erheblichen Auswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die Arten / Artengruppen behandelt, die nicht Prüfgegenstand der saP sind.



**Tab. 9: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere (nicht saP-relevante Arten)**

Art / Artengruppe	Betroffenheit / Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahme	Projektwirkung
<b>Reptilien:</b> Kreuzotter ( <i>Vipera berus</i> ), Blindschleiche ( <i>Anguis fragilis</i> ), Waldeidechse ( <i>Zootoca vivipara</i> )	Baubedingte Tötungen	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung (1 V)  Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien (5 V)	Keine erheblichen Auswirkungen
	Betriebsbedingte Tötungen	Betretungs- und Befahrungsverbot der Skipiste während der Sommernutzung (11 V)	Keine erheblichen Auswirkungen
	Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust von Extensivgrünland)	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung (1 V)  Betretungs- und Befahrungsverbot der Skipiste während der Sommernutzung (11 V)  Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (3 ACEF). Diese dienen auch den weiteren vorkommenden Reptilienarten als geeignete Lebensräume	Keine erheblichen Auswirkungen
<b>Tagfalter:</b> Sonnenröschen-Würfel-Dickkopffalter ( <i>Pyrgus alveus</i> ) Dukaten-Feuerfalter ( <i>Lycaena virgaureae</i> ) Violetter Feuerfalter ( <i>Lycaena alciphron</i> ) Geißkleebläuling ( <i>Plebeius argus</i> ) Braunfleckiger Perlmutterfalter ( <i>Boloria selene</i> ) Weißbindiger Mohrenfalter ( <i>Erebia ligea</i> )	Baubedingte Tötungen	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung (1 V)	Keine erheblichen Auswirkungen
	Betriebsbedingte Tötungen	Betretungs- und Befahrungsverbot der Skipiste während der Sommernutzung (11 V)	Keine erheblichen Auswirkungen
	Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust von Extensivgrünland)	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung (1 V)  Betretungs- und Befahrungsverbot der Skipiste während der Sommernutzung (11 V)	Keine erheblichen Auswirkungen
<b>Säugetiere:</b> Rothirsch ( <i>Cervus elaphus</i> )	Betriebsbedingte Störungen	Ausweisung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (2 ACEF)	Keine erheblichen Auswirkungen

Die vorhabenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ sind in Karte 1 zum UVP-Bericht dargestellt. Karte 2 beinhaltet die vor Ort durchzuführenden sowie externen Maßnahmen für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“.



## 4.3 Fläche und Boden

### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Auf 30,73% des Projektgebietes ist ein Eingriff vorgesehen. Für das Kornberghaus und die Pistenraupengarage ist eine komplette Rodung von 0,33 ha vorgesehen. Mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ist eine Einzelbaumentnahme auf 5,94 ha und mit einer geringen Wahrscheinlichkeit auf 0,52 ha notwendig. Insgesamt nehmen die Trails und Parcours eine Fläche von 1,53 ha ein, was 6,93% des gesamten Projektgebietes umfasst (SCHNEESTERN 2019). Komplett versiegelt werden ca. 0,23 ha, davon ca. 980 m<sup>2</sup> für den Asphaltpumprack, ca. 439 m<sup>2</sup> für die Garage der Pistenraupe, ca. 873 m<sup>2</sup> für das Kornberghaus und 372 m<sup>2</sup> für den „Zauberteppich“. Für die übrigen MTB-Strecken und Streckenverbindungen sowie den pädagogischen Bewegungspark werden 2,08 ha überbaut (Unterboden, Kiesschicht, Wegedeckschicht, ggf. Hindernisse und Übungselemente aus Holz und Stahl).

Der Wegebau erfolgt überwiegend mit Baugeräten (Kettendumper, Bagger, Rüttelplatte). Insbesondere im Bereich der Spitzkehrensektionen sowie das Skills Area 2 werden die Wege in Handarbeit ausgeführt. Sobald die Wege hergestellt sind, erfolgt die Renaturierung der Trassenseitenflächen und Baustelleneinrichtungs- und Lagerungsflächen.

Es werden die bestehenden Parkplätze Instand gesetzt. Ein Bau zusätzlicher Parkplätze erfolgt nicht (Mitteilung LRA HOF, E-Mail v. 31.0.3.2020).

Die notwendigen Leitungen für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung werden in die bestehende Zufahrtsstraße verlegt.

Gemäß der waldrechtlichen Beurteilung werden ca. 1,16 ha Bodenschutzwald im westlichen Untersuchungsraum beansprucht. Dies geschieht im Rahmen des Wegebaus durch Überformungen. Versiegelungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Der **Erosionsschutz** besteht in der fachlich korrekten Umsetzung von MTB-Strecken aus der Wasserführung und dem Bremsmanagement. Die Qualität einer Strecke zeichnet sich durch das regelmäßige Ableiten des Wassers vom Weg durch Gefällewechsel, das Unterbinden von Fließgeschwindigkeiten größer als 5m/s und das Ausnutzen der Geländeform statt des Baus in Falllinie aus. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt nach Internationalen Wegebaurichtlinien wie dem Trailhandbuch der International MountainBiking Association oder dem Trailhandbuch des Bundeslandes Tirol, Österreich.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffbelastungen für das Schutzgut Boden sind durch die Nutzung des MTB-Parks inkl. „Zauberteppich“ und Ersatzneubau Skihütte sowie des Bewegungsparks selbst sind nicht zu erwarten. Durch entsprechende Beschilderungen werden die Besucher darauf hingewiesen auf den ausgewiesenen Wegen zu bleiben, sodass zusätzliche Beeinträchtigungen der Böden durch den Tourismus-Betrieb unterbunden werden.

Mit dem Betrieb der Anlage wird sich der Pkw-Verkehr auf der Zufahrtsstraße erhöhen. Dies führt zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in den angrenzenden Waldflächen.



**Tab. 10: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden**

Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahme	Projektwirkung
Beeinträchtigung der Böden und ihrer Bodenfunktionen durch Versiegelung		Neuversiegelung: 0,23 ha
Beeinträchtigung der Böden und ihrer Bodenfunktionen durch Überbauung	Erosionsschutz durch standardmäßige Anwendung aktueller Wegebaurichtlinien	Überbauung: 2,08 ha
Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerungsflächen	Rückbau und Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahme	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Baubedingte Schadstoffeinträge	Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen	Keine erhebliche Beeinträchtigung

## 4.4 Wasser

### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung (ca. 0,23 ha). Weitere nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen vermindert und minimiert (**Erosionsschutz** durch standardmäßige Anwendung aktueller Wegebaurichtlinien vgl. Schutzgut Boden, Kap. 5.1.3).

Eingriffe in Oberflächengewässer sowie das Grundwasser sind nicht vorgesehen. Die im Südwesten befindlichen Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind durch die Nutzung der MTB-Trails und des Bewegungsparks keine Beeinträchtigungen in Form von Schadstoffeinträgen für das Schutzgut Wasser vorhanden.

**Tab. 11: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser**

Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahme	Projektwirkung
Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Überbauung und Versiegelung (geringere Retention und erhöhte Abflussspitzen)	Erosionsschutz durch standardmäßige Anwendung aktueller Wegebaurichtlinien	Keine erheblichen Projektwirkungen
Baubedingte Schadstoffeinträge	Säubern, Betanken und Wartung der Baufahrzeuge ausschließlich auf befestigten Flächen	Keine erheblichen Projektwirkungen



## 4.5 Luft und Klima

### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima entstehen durch die Rodung von insgesamt ca. 5,52 ha Wald, der klimarelevant hinsichtlich seiner Funktion als Frischluffterzeuger ist. Davon sind 1,16 ha temporäre Rodungsfläche. Diese Fläche wird wieder aufgeforstet und fungiert nach der entsprechenden Entwicklungszeit wieder als Frischluftentstehungsfläche. Ca. 4,36 ha Wald gehen dauerhaft verloren. (AELF MÜNCHBERG 2020, vgl. Anlage IIa)

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Nutzung des MTB-Parks und des Bewegungsparks fallen keine Schadstoffbelastungen der Luft an. Erhebliche Beeinträchtigungen des lokalklimatischen Luftsystems sind nicht zu erwarten.

Tab. 12: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme	Projektwirkung
Verlust klimarelevanter Strukturen (Waldfläche als Frischluftentstehungsgebiet)	Ersatzaufforstung von 2,18 ha eines Eichen-Hainbuchen- bzw. Weichholzaunen-Waldes mit Waldmantel und Saum im Markt Zell im Fichtelgebirge im Landkreis Hof (1 E)	Keine erheblichen Projektwirkungen

## 4.6 Landschaft

### Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Rodungen im Zuge der Herstellung der MTB-Strecken gehen insgesamt ca. 4,36 ha Wald als landschaftsbildprägendes Element verloren, davon sind ca. 1,56 ha Waldflächen betroffen, die als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen sind (vgl. Abb. 4, Waldfunktionen).

Die Rodungen erfolgen überwiegend durch Einzelbaumentnahme, flächenhafte Rodungen erfolgen lediglich im Bereich des Skills Parcours 2 östlich des Lifthauses auf ca. 0,2 ha. Durch die Anlage der MTB-Strecken bleibt der überwiegende Teil der Waldfläche im Projektgebiet erhalten (Verbrauchsfläche Strecken: 6,93 %, verbleibende / renaturierte Fläche: 93,07 %), sodass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitmöglichst minimiert werden.

Durch die Standortwahl des MTB-Parks und des pädagogischen Bewegungsparks und die gemeinsame Nutzung des bestehenden Ski-Lifts erfolgt eine Bündelung der Anlagen und damit eine weitestgehende Minimierung der Eingriffe zur Etablierung der neuen Nutzungen. Der Eingriff findet damit nicht in einem unberührten Waldgebiet statt, sondern im Anschluss an bereits bestehende Öffnungen im Waldgefüge, die als Vorbelastung anzusehen sind. Nach Absprache mit dem Forst werden keine weiteren Bereiche am Kornberg in Anspruch genommen.



## Betriebsbedingte Auswirkungen

Aus der zu erwartenden verstärkten touristischen Nutzung des Gebietes können Störungen entstehen, die eine Beeinträchtigungen in der Erholungsfunktion der Landschaft darstellen können. Während die Nutzung des Ski-Hangs nur in den Wintermonaten erfolgt, finden die zusätzlich zu erwartenden Nutzungen in den übrigen Jahreszeiten statt. Durch das Streckennetz der Fichtelgebirgsracer (Mountainbike) am Kornberg (FICHELGEBIRGSRACER E.V. 2020) sowie die Nutzung des Ski-Hangs bestehen bereits Vorbelastungen im Gebiet. Die Anlage des MTB-Parks und des pädagogischen Bewegungsparks führen zu einer Erweiterung des Gebietes mit einer ganzjährig intensiveren touristischen Nutzung und der Ansprache zusätzlicher Nutzergruppen. Die Bündelung der neuen Aktivitätsangebote mit vorhandener Infrastruktur ist hier jedoch grundsätzlich positiv zu werten. In der Folge ist mit einer qualitativen Aufwertung und inhaltlichen Ergänzung der bestehenden erholungsgebundenen Angebote (Gastronomie, WC-Anlagen, Ausstellungen) zu rechnen, von denen auch die Erholungssuchenden mit geringeren Aktivitätsansprüchen profitieren können. Zudem ist je nach Wetterlage und Tageszeit von Phasen mit weniger intensiver Nutzung durch MTBiker auszugehen, die ggf. auch gezielt von anderweitig Erholungssuchenden genutzt werden können. Mit zunehmender Nutzungsintensität kann eine erhöhte Empfindlichkeit der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion des Gebietes verbunden sein. Diese entspricht jedoch dem individuellen Empfinden der jeweiligen Besucher und ist nicht nachweislich messbar. Unter Beachtung der in Tab. 13 formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Konflikte der unterschiedlichen Nutzergruppen mit abweichender Nutzungsintensität bei gleichzeitiger Nutzung des Gebietes aufgefangen. Somit ist abschließend nicht von erheblichen Projektwirkungen auszugehen.

**Tab. 13: Wirkfaktoren und Projektwirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft**

Wirkfaktor	Vermeidungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahme	Projektwirkung
Verlust von landschaftsbildprägendem Wald (kleinflächig, überwiegend Einzelbaumentnahme)	<p>Umweltschonendes Baukonzept (1 V)</p> <p>Baum- und Wurzelschutz im Zuge der Bauausführung (9 V)</p> <p>Gestaltungsmaßnahmen:                      - Renaturierung der Trassenränder mit autochthonem Saatgut (1 G)                      - Verwendung von lokalem Granitsand für die Fahrbahnbeläge und als Verschleißmaterial (2 G)</p> <p>Bündelung durch Nutzung der bestehenden Infrastruktur am Ski-Hang</p>	Keine erheblichen Projektwirkungen
Nutzungsintensivierung, erhöhte Störwirkungen in Verbindung mit bestehenden touristischen Nutzungen (Radwege der Fichtelgebirgsracer, Nutzung des Ski-Hangs)	<p>Konzeptionsphase 2020 bis 2025, Maßnahmenarbeit zur Konzentrierung und Lenkung der Mountainbiker, um Störungen der Gesamtfläche zu minimieren</p> <p>Bündelung durch Nutzung des bestehenden Ski-Hangs</p>	Keine erheblichen Projektwirkungen



## Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes und den Zielen des LEK

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck des LSG sowie den Zielen des LEK im Einzelnen geprüft.

**Tab. 14: Vereinbarkeit der Planung mit der Verordnung des LSG „Fichtelgebirge“**

Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ Schutzzweck § 3	Vereinbarkeit mit der Planung
<p>Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es, 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere</p>	
<p>- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern</p>	<p>Umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen verhindern erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen</p>
<p>- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen</p>	<p>Durch Rodungen und Einzelbaumentnahmen wird Wald in Anspruch genommen. Es finden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anwendung, die die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Es werden Ersatzaufforstungen im Umfang von 2 ha statt.</p>
<p>- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,</p>	<p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie im vorliegenden UVP-Bericht werden für das Schutz Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufgestellt, die der Erhaltung und dem Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten dienen, festgelegt.</p>
<p>2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren und</p>	<p>Waldrodung findet nur kleinflächig statt, überwiegend werden Einzelbäume entnommen. Der Bestand wird entsprechend geschützt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes findet nicht statt.</p>
<p>3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.</p>	<p>Die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Biotope werden entsprechend ausgeglichen. Im Laufe des Betriebs auftretende Schäden sind durch den Betreiber zu beheben und auszugleichen.</p>
Verbote § 5	Vereinbarkeit mit der Planung
<p>Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung aller in Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen besteht kein Tatbestand der genannten Verbote.</p>



**Tab. 15: Vereinbarkeit der Planung mit den gebietsbezogenen Zielen des LEK Oberfranken Ost**

Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken OST (LEK 5) Ziele	Vereinbarkeit mit der Planung
„Die Landschaft des Fichtelgebirges ermöglicht die Erlebbarkeit tiefer, unzerschnittener Wälder und ist durch die Vermittlung intensiver Eindrücke von Ruhe und Naturnähe der Garant für den touristischen Wert des Gebiets. Deshalb soll bei allen Planungen das Landschaftsbild besondere Berücksichtigung erfahren.“ (Kap. 6.5.3 LV)	Das geplante Vorhaben dient der touristischen Nutzung des landschaftlich reizvollen Gebietes.  Durch die in Tab. 13 genannten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Eingriffe in das Landschaftsbild so weit wie möglich minimiert.
"Grundsätzlich soll der Raum nicht übernutzt werden, da zu viele touristische Einrichtungen eine ruhige, naturbezogene Erholung nachhaltig durch Lärmentwicklung, An- und Abfahrtsverkehr, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verringerung der landschaftlichen Eigenart beeinträchtigen können." (Kap. 6.6.3 EV1)	Für das geplante Vorhaben wird von einer veranschlagten Maximalkapazität von bis zu 30.000 Besucher / Jahr und max. 250 -300 Besucher / Tag ausgegangen.  Durch die Nutzung der bereits bestehenden Ski-Anlage ergibt sich eine standörtliche Bündelung. Geplant ist zudem die Konzeption eines MTB-Streckennetzes und Qualitätswanderwegenetzes mit dem Ziel der Besucherlenkung/-Kanalisation um Störungen in der Gesamtfläche zu minimieren und auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

#### 4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen des Bauvorhabens auf Bau- und Bodendenkmäler, Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

#### 4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen ergeben sich bei vorliegender Planung besonders zwischen den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“. Durch einen Eingriff in die vorhandene Waldstruktur gehen nicht nur potenzielle Habitatbestandteile der Fauna verloren, sondern es erfolgt durch die Rodung von Bäumen auch kleinräumig der Verlust der Bodenschutzfunktion vor Erosion o. Ä. Indem der Boden unter den Trails verdichtet wird, kann der lokale Wasserhaushalt und Oberflächenabfluss beeinflussen werden, sodass sich lokal die Gefahr von Erosion durch Wasser erhöhen kann. Durch veränderte Bodeneigenschaften und -nässe sowie durch ein erhöhtes Lichtangebot infolge der Rodung von Bäumen kann sich die Florenzusammensetzung besonders in der Krautschicht verändern. Ein Einwandern von Neophyten ist ebenso denkbar wie ein Abwandern von bereits etablierten Pflanzenarten. Je nach Schwere des Eingriffs und Anzahl an gerodeten Bäumen kann sich somit das ganze lokale Ökosystem im Bereich des Eingriffs mehr oder weniger stark aufgrund der veränderten Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wandeln. Durch die Rodung von Waldflächen kann zudem lokal das Landschaftsbild negativ verändert und die Erholungsfunktion negativ beeinträchtigt werden. Hier spielt jedoch auch das Interesse der Erholungssuchenden eine Rolle.

#### 4.9 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Die Strecken werden so konzipiert und gebaut, dass eine Risikominimierung in Form der Streckenführung und leichteren Streckenalternativen erfolgt. Unterstützt wird dies durch eine ausreichende Beschilderung und umfassende Information über Streckencharakteristika.



Für das Vorhaben liegt zudem ein branchenübliches Rettungskonzept vor, welches nicht MTB-spezifisch, sondern für diese Nutzung aus ähnlichen Konzepten für Skifahr-, Reitanlagen und Kletterhallen adaptiert wurde.

Die Strecken werden täglich kontrolliert um evtl. Schäden in den Wegen, die das Unfallrisiko erhöhen können, zu erkennen und auszubessern.

Es werden regelmäßige Verkehrssicherungsmaßnahmen (Monitoring der Kronen, notwendige Schnitтарbeiten, ggf. Fällungen) durchgeführt (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG 2020).

Bei Vorkehrungen für den Brandfall liegt kein spezielles Konzept vor, sondern es werden die geltenden Regeln für den Betrieb von öffentlichen (Sport-)Anlagen angewendet, Fluchtwege ausgewiesen, Einsatzkonzepte erstellt sowie ein Brandbeauftragter ernannt (Mitteilung des LRA HOF, E-Mail v. 30.01.2020).

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.

#### **4.10 Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels**

Neben einer Zunahme der durchschnittlichen Temperaturen zeichnet sich der Klimawandel besonders durch eine Zunahme von extremen Wetterereignissen aus. Dazu zählen neben Starkregenereignissen auch eine Zunahme von extremen Stürmen oder längere Dürreperioden. Bei lediglich einzelnen Baumentnahmen und keiner größeren flächigen Rodung von Gehölzen ist keine signifikante Erhöhung der Erosionsanfälligkeit des Bodens im Bereich der Trails und somit keine deutliche Zunahme von Erdrutschen etc. auch aufgrund des Schutzes durch die benachbarten Waldflächen zu erwarten. Durch die flächige oder einzelne Entnahme von Bäumen können benachbarte Gehölzflächen instabil und anfälliger gegen große Windstärken reagieren und so auch eine Windangriffsfläche bieten. Bei flächenmäßig kleineren Entnahmen ist dieser Effekt eher zu vernachlässigen. Da besonders Nadelbäume empfindlich gegenüber längeren Trocken- und Hitzeperioden reagieren, sind reine Nadelwaldbestände an sich kaum an die Folgen des Klimawandels angepasst und aufgrund von Trockenstress anfälliger gegen Krankheiten und damit einer größeren Gefahr durch Windbruch und Erosion ausgesetzt. Damit wird die Anfälligkeit des Restbestands in der Fläche noch erhöht.

Die für den Erhalt und die Sicherung des auf der Fläche verbleibenden Waldbestands nötigen Pflegemaßnahmen (Pflegemaßnahmen in der Verjüngung, Verjüngungseinleitung, Maßnahmen bei Borkenkäferbefall) sowie die Maßnahmen zum Umbau in einen strukturreichen Bergmischwald, der weniger anfällig gegenüber Umweltveränderungen in Folge des Klimawandels ist, können weiterhin ungehindert auf der Fläche erfolgen. Die durchzuführenden Maßnahmen sind dem Betreiber mit einsprechendem Vorlauf mitzuteilen und werden von diesem entsprechend ermöglicht (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG 2020).

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

#### **5.1.1 Schutzgut Mensch**

Für Maßnahmen im Unfall- bzw. Katastrophenfall vgl. Kap. 4.9.



- **Konzeptionierung eines Mountainbike-Streckennetzes und Qualitätswanderwegenetzes einschließlich Trekkingstandorten für unterschiedliche Zielgruppen in Kooperation mit dem Naturpark Fichtelgebirge**

Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Personalstelle, die die Konzeptionierung des MTB-Streckennetzes und des Qualitätswanderwegenetzes am Großen Kornberg unter Berücksichtigung aller Konfliktfelder beinhaltet (LRA HOF 2019B). Dabei sollen naturschutzfachliche Belange ebenso, wie die Konflikte bzw. das Gefahrenpotenzial beim Zusammentreffen der verschiedenen Nutzergruppen berücksichtigt und entschärft werden.

- **Anlage eines Besucher-Parkplatzes mit Shuttlebus (Kornbergbus) am Ortseingang von Spielberg**

Das Tourismuskonzept beinhaltet die Planung für den Bau von Parkplätzen und die Haltestelle für den Fahrradbus Fichtelgebirge Mobil auf der Fläche einer bestehenden Brandruine am Ortseingang Spielberg 77. Von hier aus kann der Kornberg per Rad bzw. Shuttlebus inkl. Fahrradanhänger (Kornbergbus) erreicht werden. Der Kornbergbus soll mit bis zu 50 Sitzplätzen ausgestattet sein und mit 8 Umläufen an 365 Tagen im Jahr fahren. Durch den Parkplatz am Ortseingang von Spielberg wird der Durchfahrtsverkehr für die Ortschaft vermindert.

### 5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Zum Ausschluss des Eintretens von Verbotstatbeständen im **Artenschutz** wurden in der saP (FROELICH & SPORBECK 2022A) folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert (detaillierte Ausführung zu 1 V bis 8 V siehe saP):

- **1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung**

Diese Maßnahme sieht neben einer Überwachung der übrigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung auch einen Erhalt der kartierten Höhlen- und Habitatbäume vor sowie ein Freihalten und einen Schutz sensibler Bereiche in Form von geschützten Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen vor.

Neben den im Rahmen der saP kartierten Habitatbäumen (FROELICH & SPORBECK 2018) sollen auch alle Habitatbäume, die in weiterführenden Planungsschritten oder im Laufe der Bauarbeiten noch zusätzlich gefunden werden, erhalten werden. Laut Schneestern (Mitteilung v. 24.02.2020) ist es „*erklärtes Ziel alle Streckenverläufe so zu planen und anzulegen, dass sämtliche Habitatbäume dem Rodungstatbestand entzogen werden und ihr Fortbestehen gesichert wird.*“

Die Darstellung der zur Erstellung des UVP-Berichtes bekannten Höhlen- und Habitatbäume erfolgt in Karte 2 zum UVP-Bericht.

- **2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)**

Neben einer Einschränkung des Baufeldes sieht die Maßnahme einen Ausschluss von bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen im geschützten Biotop am Gipfel des Kornberges sowie in den FFH-LRT im Bereich des Gipfels zwischen Zauberteppich und Skipiste vor.



Die Verlegung der Wasserleitung und des Kanals in die Zufahrtsstraße sowie die damit einhergehenden Deckenerneuerung erfolgen in Vor-Kopf-Bauweise, sodass angrenzende Waldbiotope so wenig wie möglich beansprucht werden.

- **3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Avifauna**

Zum Schutz der europarechtlich geschützten Vogelarten erfolgt eine Rodung von Gehölzen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 30. September und 1. März des Folgejahres.

Sollte die Rodung schon im September stattfinden müssen, ist eine entsprechende Ausnahmege-  
nehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Rodung erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme und in Begleitung von fachkundigem Personal (1 V Umweltbaubegleitung).

- **4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien**

Die Entfernung von Wurzelstöcken erfolgt außerhalb der Ruhezeit von Kleinsäu-  
gern und Reptilien, wenn diese mobil sind und eventuellen Bautätigkeiten ausweichen können.

- **5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien**

Diese Maßnahme formuliert das Vergrämen von Zauneidechsen aus dem Gefahrenbereich von Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen. Hierfür werden in der Aktivitätszeit der Zauneidechse Strukturen wie Stein- und Reißighaufen, die der Zauneidechse als Versteck dienen können entfernt und eine Mahd der Gras- und Krautfluren durchgeführt, sodass die Zauneidechse aufgrund der unattraktiven Nahrungsverfügbarkeit von selbst in benachbarte, besser geeignete Strukturen abwandert.

Die Maßnahme dient auch zur Vermeidung baubedingter Tötungen der, neben der Zauneidechse ebenso im Eingriffsbereich vorkommenden Reptilienarten Kreuzotter, Blindschleiche und Waldeidechse.

- **6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse**

Der Abriss der Ski-Hütte erfolgt im Oktober, also in der Zeit nach der Fortpflanzungszeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (1 V) wird vor dem Abriss sichergestellt, dass das Gebäude nicht durch Tiere besetzt ist. Sollten sich Tiere im Gebäude befinden, wird ein Ausfliegen erzwungen und ein Wiedereinfliegen durch einen Einwegeverschluss der Einflugstellen verhindert.

- **7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere**

Durch die Beschränkung der Bauaktivitäten auf die Tageszeit, werden baubedingte Störungen für die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten, Wildkatze, Wolf und Luchs vermeiden.

- **8 V Bauschutzzäune für Raubtiere**

Offenstehende Baugruben werden sicher eingezäunt und mit Flutterbändern versehen, um eine Fallenwirkungen für durchziehende Raubtiere Wildkatze, Luchs und Wolf zu verhindern.



Vermeidungsmaßnahmen für das **Schutzgut Pflanzen und Biotope** sind:

- **9 V Baum- und Wurzelschutz im Zuge der Bauausführung**

Die geplante Durchführung der Rodungsmaßnahmen sieht einen größtmöglichen Schutz des verbleibenden Baumbestandes und Wurzelbereiches vor und wird wie folgt vorgesehen:

- Freilegung der Wurzelstöcke nur im Bereich der vorgesehenen Trail-Trassen; glatte Durchtrennung der Wurzeln bei Notwendigkeit und Versiegelung mit flüssigem Schnittschutz. Durch dieses Vorgehen kann ein Eintreten von Krankheitserregern ausgeschlossen werden, es gilt als "Best Practice" bei Eingriffen in den Wurzelraum.
- eine Überbauung der Wurzel ist Teil des Streckendesigns; dabei werden Wurzeln, wo nötig mit einer ca. 20 cm hohen Mineralschicht überbaut, um zum einen die Sauerstoff- und Wasserversorgung zu gewährleisten und zum anderen die Abnutzung der Wurzeln durch mechanische Belastungen zu vermeiden
- In der Regel soll zwischen den Abgrabungen und Aufschüttungen und dem jeweiligen Baum ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Diese Maßnahme soll mittels Flatterband unterstützt werden.
- Herstellung der Spitzkehrensektionen und der Skills Area 2 ohne Baggereinsatz, sondern per Hand

Die im Bestand verbleibenden Bäume werden während der Bauausführung nach den Vorgaben der DIN 18920 geschützt.

- **10 V Schutz des vorkommenden Arnika-Bestands**

- Anpassung der Trassenplanung an das Dichtevorkommen auf der Piste
- Installation eines mobilen Schutzzauns oder einer Überführung

- **11 V Betretungs- und Befahrungsverbot der Ski-Piste während der Sommernutzung**

Die Flächen der Ski-Piste beherbergen sensible Grünlandvegetationen (Extensivgrünland, Hochstaudenfluren und Zwergstrauchheiden), die Lebensräume für verschiedene seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Betroffen sind unter anderem Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Arnica (*Arnica montana*) und diverse Bärlappgewächse (*Lycopodium* spp., *Diphasiastrum* spp.), Während der Nutzung der MTB-Trails in den Frühjahr-, Sommer- und Herbstmonaten sind diese Flächen für den Rad- und Fußgängerverkehr zu sperren. Das Befahrungs- und Betretungsverbot ist deutlich mittels Schilder, ggf. durch einen Zaun zu kennzeichnen.

### **5.1.3 Schutzgut Fläche und Boden**

- Der **Erosionsschutz** besteht in der fachlich korrekten Umsetzung von MTB-Strecken aus der Wasserführung und dem Bremsmanagement. Die Qualität einer Strecke zeichnet sich durch das regelmäßige Ableiten des Wassers vom Weg durch Gefällewechsel, das Unterbinden von Fließgeschwindigkeiten größer als 5 m/s und das Ausnutzen der Geländeform statt des Baus in Falllinie aus. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt nach Internationalen Wegebaurichtlinien wie dem Trailhandbuch der International MountainBiking Association oder dem Trailhandbuch des Bundeslandes Tirol, Österreich.
- Errichtung der Spitzkehrensektionen sowie des Skills Areas 2 in Handarbeit



- Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen

#### 5.1.4 Schutzgut Wasser

- Säubern, Betanken und Wartung der Baufahrzeuge ausschließlich auf befestigten Flächen zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Schmier- und Betriebsstoffe
- Möglichst schnelle Wiederbegrünung frei gelegter Bodenflächen

#### 5.1.5 Schutzgut Landschaft

- [Beantragung einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG „Fichtelgebirge“](#),
- Konzeptionierung eines Mountainbike-Streckennetzes und Qualitätswanderwegenetzes einschließlich Trekkingstandorten für unterschiedliche Zielgruppen in Kooperation mit dem Naturpark Fichtelgebirge

Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Personalstelle, die die Konzeptionierung des MTB-Streckennetzes und des Qualitätswanderwegenetzes am Großen Kornberg unter Berücksichtigung aller Konfliktfelder beinhaltet (LRA HOF 2019). Ziel ist ein naturschutzfachlich abgestimmtes und attraktives Qualitätswegenetz für Wanderer und ein Mountainbike-Netz, das geeignet ist, die Mountainbiker entsprechend zu konzentrieren und zu lenken und Störungen in der Gesamtfläche zu minimieren bzw. auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

### 5.2 Gestaltungsmaßnahmen

- **1 G Renaturierung der Trassenränder mit autochthonem Saatgut**

Zur Renaturierung der Trassenränder wird das Saatgut aus den vor Ort vorhandenen Grünlandflächen der Pisten verwendet. Dieses wird durch Mahd im Frühsommer gewonnen, daraufhin erfolgt die Trocknung und Lagerung im Tal.

- **2 G Verwendung von lokalem Granitsand für die Fahrbahnbeläge und als Verschleißschicht**

Es wird geprüft, ob lokaler Granitsand für die Fahrbahnbeläge in entsprechender Kornmischung und Qualität verfügbar ist und das Kostengefüge angemessen ist.

### 5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der saP wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall potenzieller Gebäudequartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten festgelegt.

- **1 A Anbringen von Fledermausbrettern am neu zu errichtenden Gebäude**

Falls im Rahmen der Umweltbaubegleitung die bestehende Ski-Hütte als Fledermausquartier bestätigt wird (vgl. Maßnahme 6 V), sind an dem neu errichteten Gebäude Fledermausbretter anzubringen. Die Anzahl der Fledermausbretter richtet sich nach der vorgefundenen Fledermausart und der Anzahl der Tiere.



- **2 A<sub>CEF</sub> Schaffung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (Allgemeinverfügung)**

Zum Ausgleich potenzieller betriebsbedingter Störungen für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch, für die der Kornberg Lebensraum und Wandergebiet darstellt, wird im Umfeld des Großen Kornbergs ein [Schutzgebiet zur Beschränkung des Erholungsverkehrs in der freien Natur \(Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG\)](#) ausgewiesen. Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut innerhalb der Flächen als Fortpflanzungsgebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie die Sicherung des Kornberggebietes als Wanderkorridor für Wolf, Luchs und Wildkatze. Zudem sollen Störungen des Schalen- und Rotwilds vermieden werden, um Verbissschäden zu reduzieren und den notwendigen Waldumbau zu gewährleisten.

Abb. 7 gibt einen Überblick der vom LRA HOF (2019A) geplanten Schonbereiche im Norden und Westen des Großen Kornbergs. Diese fixierten Bereiche sind nach Angaben der UNB HOF (E-Mail v. 01.02.2019) mit der HNB Bayreuth (Dr. Scheidler), dem Forstbetrieb Selb (Herr Grosch) sowie Herrn Hösch (LBV) abgestimmt.

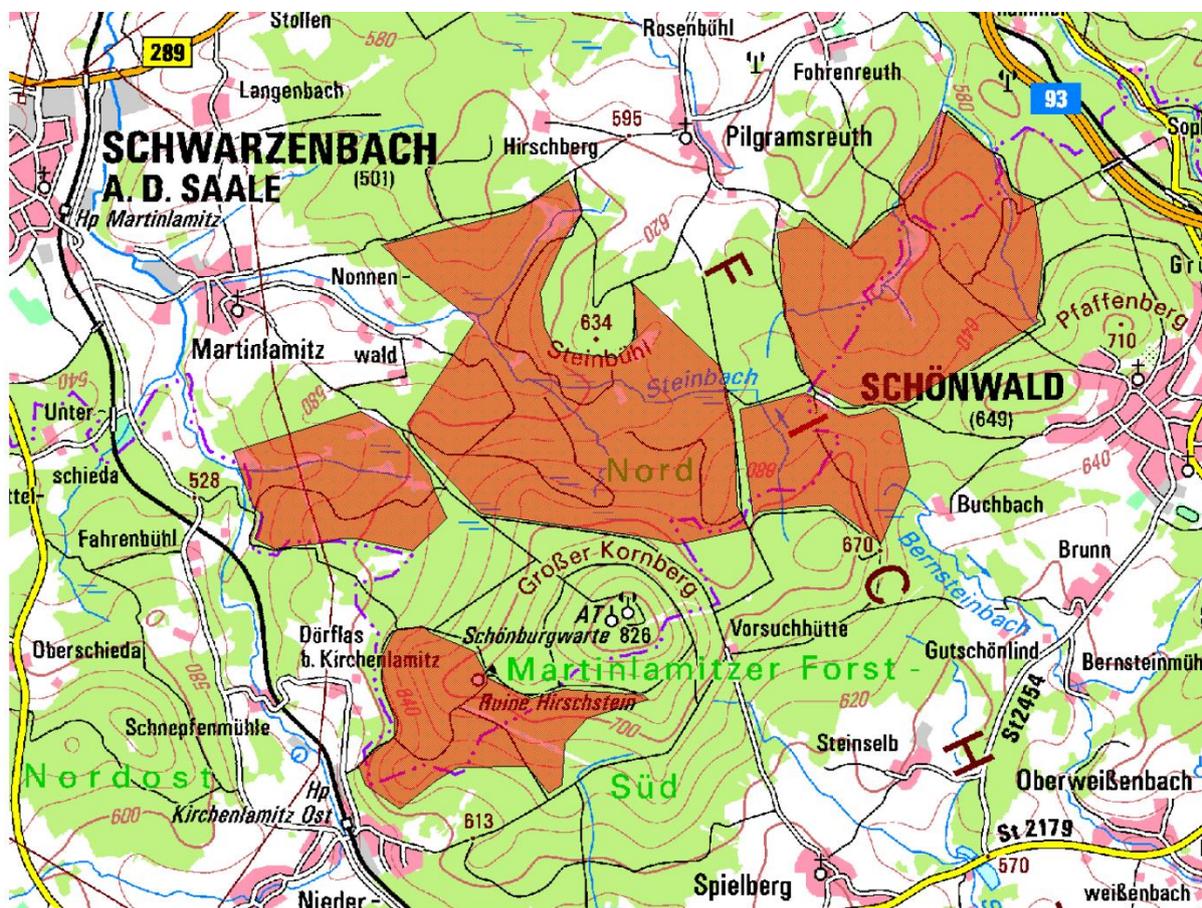


Abb. 7: Übersicht der geplanten Wildschutzzonen (LRA Hof 2019)

Das Schutzgebiet ist auf einer Gesamtfläche von mind. **1.000 ha** auszuweisen und kann aus mehreren, miteinander verbundenen Teilflächen bestehen, die als Trittsteine innerhalb eines Biotopverbundes dienen. Die kleinste Teilfläche muss dabei eine Größe von mind. **100 ha** aufweisen. Die Flächen werden naturnah forstwirtschaftlich genutzt, auch Wanderwege innerhalb der Flächen werden verlegt, damit es nicht zu Störungen durch den Menschen (Spaziergänger, Radfahrer,



Wanderer) kommt. Durch die naturnahe Nutzung werden Totholz und Baumhöhlen angereichert, welche der Wildkatze und dem Luchs als Wurfstätte dienen.

Folgende **Schutzmaßnahmen** werden festgelegt:

- Betretungsverbot abseits der gekennzeichneten Fahrrad- und Wanderwege von 1. Februar bis 31. Juli (Ranzzeit, Jungenaufzucht)
- Ganzjährig Verbot des Radfahrens abseits der in der Karte (Abb. 7) dargestellten Forststraßen, die sich außerhalb der **Schutzzonen** befinden. Dabei müssen insbesondere die bestehenden Trails der Fichtelgebirgsracer (Figeras <https://www.figera.de/index.php/kornberg-trail-netz>) mitberücksichtigt und entsprechend stillgelegt bzw. verlegt werden.
- Verlegung der innerhalb der **Schutzzonen** befindlichen Loipen

Die Maßnahme ist vor Beginn der Inbetriebnahme des MTB-Parks umzusetzen, um bei Betriebsbeginn störungsfreie Rückzugsorte für die Arten gewährleisten zu können.

In Anlage III sind die für die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge am 12.07.2021 erlassenen Allgemeinverfügungen über das Schutzgebiet beigefügt. Dieses umfasst nun eine Gesamtfläche von 1.846,1 ha (davon 1.285,7 ha im Gebiet des Landkreises Hof sowie 560,4 ha im Gebiet des Landkreises Wunsiedel).

Abb. 8 zeigt den zugehörigen Übersichtsplan mit Geltungsbereich und ausgenommenen Fahrradstrecken. (LRA Hof 2021/LRA Wunsiedel 2021)



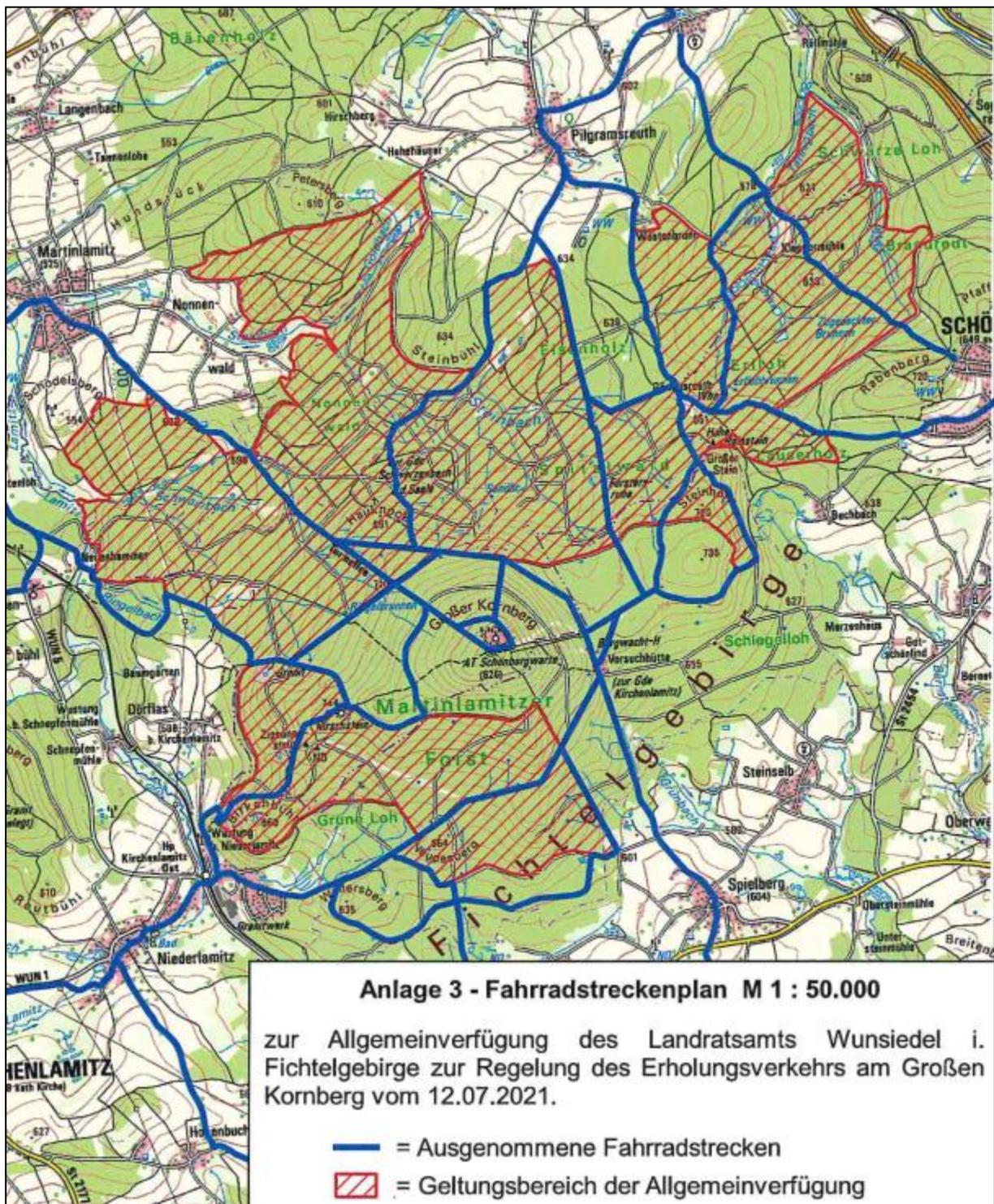


Abb. 8: Übersicht Geltungsbereich Allgemeinverfügungen gesamt (LRA WUNSIEDEL 2021)

- 3 A<sub>CEF</sub> Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Im Rahmen der Maßnahme 5 V zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Individuen der Zauneidechse werden diese aus dem Eingriffsbereich vergrämt bzw. abgefangen. Da durch die Baumaßnahmen potenzielle Habitatflächen der Zauneidechse verloren gehen, sind entsprechende Ausweich- und Ersatzlebensräume zu schaffen.



Die Ausweich- und Ersatzlebensräume sollten durch folgende Maßnahmen gestaltet werden:

Bei noch fehlender Lebensraumeignung: Entsprechend der Lebensraumsprüche der Zauneidechse ist in Bereichen mit dichter Vegetation durch eine partielle Mahd und Bodenverwundung sowie darüber hinaus Einbringung verschiedener sonnenexponierter Elemente (Totholz, Wälle, Steinriegel, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) eine strukturreiche Maßnahmenfläche mit einem reichen Beuteangebot und hohen Temperaturgradienten, u. a. mit bodennaher Deckung, und Eiablage- sowie Ruheplätzen zu schaffen.

Bei Verbesserung eines bereits von der Zauneidechse besiedelten Gebiets: Das bereits vorhandene Lebensraumangebot ist durch Verstecke und potenzielle Winterquartiere, südexponierte Elemente (Totholz, Wälle, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) und Eiablageplätze zu ergänzen.

Die Maßnahmenflächen befinden sich in räumlicher Nähe zu den Eingriffsbereichen, müssen jedoch vom Bau- und Tourismusbetrieb ungestört beliebig.

Die Maßnahmenflächen sind im Vorfeld der Baudurchführung herzustellen, um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

- **4 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvögel**

Innerhalb des Plangebietes des MTB-Parks befinden sich mehrere Höhlenbäume, die potenzielle Niststätten baumhöhlenbewohnender Brutvögel darstellen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1 V werden die Streckenverläufe so konzeptioniert, dass alle Habitatbäume erhalten bleiben. Durch die Befahrung der MTB-Strecken, die sich zum Teil in direkter Nähe zu Habitatbäumen befinden, ist jedoch eine Störung der brütenden Arten und im schlimmsten Fall eine damit verbundene Brutplatzaufgabe nicht auszuschließen.

Zum Ausgleich der ggf. durch Störungen verloren gehenden Brutplätze, werden daher in den angrenzenden, nicht von der Störung betroffenen Waldbereichen entsprechende Nisthilfen angebracht. Insgesamt sind 4 kartierte Höhlenbäume durch die Nähe zum Vorhaben (südlich des geplanten Kidstrails) von potenziellen Störungen betroffen. Dementsprechend werden mindestens 4 Nistkästen in unterschiedlichen Ausführungen (geeignet für Meisen, Kleiber, Sperlingskauz, Waldkauz) in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde ausgebracht.

- **5 A<sub>CEF</sub> Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in den angrenzenden geeigneten Waldbereichen**

Durch die Nutzung des MTB-Parks ist eine dauerhafte Brutplatzaufgabe **mehr oder weniger** störungsempfindlicher Vogelarten zu befürchten. Um den (**potenziellen**) Brutplatzverlust dauerhaft auszugleichen, werden in den umgebenden, nicht von der Störung betroffenen Waldbereichen Bäume bzw. Baumgruppen aus der Nutzung genommen und somit eine langfristige Anreicherung von Totholz und Höhlenbäumen, die als Brutstätten und Nahrungshabitat zur Verfügung stehen, gewährleistet.

Für den Weißrückenspecht ist ein liegendes und stehendes (Laub-)Totholzvolumen von ca. 30 m<sup>3</sup> pro 1 ha Wald zur Habitataufwertung als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsgrundlage in



geeigneten Mischwaldbereichen (Altholzbestände) bevorzugt mit südlicher Hangexposition vorzusehen. Ein lückiger Waldbestand ist hierbei förderlich. In Ableitung vom Eingriffsgebiet und dem Rodungsvolumen von 4,36 ha sind demnach 4,5 ha geeignete Waldflächen in diesem Sinne aufzuwerten. Ggf. sind zur sofortigen bzw. zeitnahen Wirksamkeit liegende Totholzanteile in die Waldflächen einzubringen und vorhandene stehende Laubbäume durch Ringelung zum Absterben zu bringen.

Für den Dreizehenspecht ist ein liegendes und stehendes (Nadel-)Totholzvolumen von ca. 30 m<sup>3</sup> pro 1 ha Wald zur Habitataufwertung als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsgrundlage in geeigneten nadelholzdominierten Waldbereichen (Altholzbestände mit Fichte, Kiefer, teilweise Bergahorn und Tanne) vorzusehen. In Ableitung vom Eingriffsgebiet und dem Rodungsvolumen von 4,36 ha sind demnach 4,5 ha geeignete Waldflächen in diesem Sinne aufzuwerten. Ggf. sind zur sofortigen bzw. zeitnahen Wirksamkeit liegende Totholzanteile in die Waldflächen einzubringen und vorhandene stehende Bäume durch Ringelung zum Absterben zu bringen.

Die flurstücksgenaue Verortung erfolgt im Verlauf der weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte (Ausführungsplanung) koordiniert durch die UBB voraussichtlich in den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen des Schutzgebietes am Großen Kornberg (2 A<sub>CEF</sub>).

Für das **Schutzgut Biotope / Pflanzen** wird folgende Ausgleichsmaßnahme durchgeführt:

- **6 A Wiederansiedelung von Bärlappgewächsen**

Um die am Kornberg potenziell vorkommenden Bärlappgewächse (*Lycopodium clavatum*, *Diplazium alpinum*, *D. complanatum*, *D. zeilleri*) wiederanzusiedeln, werden in Abstimmung mit dem Fichtelgebirgsverein unhumusierte Flächen aus anstehendem Unterboden hergestellt. Die Verortung erfolgt im Verlauf der weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte (Ausführungsplanung) koordiniert durch die UBB.

## 5.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Im Rahmen der walddrechtlichen Beurteilung des MTB-Parks erfolgte eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für die Waldflächen durch das AELF MÜNCHBERG (2020) (vgl. Anlage IIa).

Demnach beträgt die dauerhafte Rodungsfläche nach Art. 9 BayWaldG insgesamt 4,36 ha. Die temporäre Rodungsflächen betragen 1,16 ha. *„Diese werden nach dem Bau wieder renaturiert und weiter als Wald bewirtschaftet. Die übrigen Bereiche, einschließlich der Zwischenfelder zwischen den einzelnen Trails (mit Ausnahme einzelner flächiger Rodungen vgl. Anlage IIb) können weiterhin als Wald bewirtschaftet werden. Dies ist langfristig sicherzustellen.“*

Bei der Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird zudem berücksichtigt, dass in den Bereichen, die als flächenhafte Rodung dargestellt werden (vgl. Anhang IIb), möglichst viele Bäume erhalten werden.

Der Flächenverlust der Waldfunktionen durch dauerhafte Rodung ist in Tab. 16 dargestellt.



**Tab. 16: Übersicht der Rodungsflächen nach walddrechtlicher Beurteilung (AELF Münchberg 2020)**

	Fläche ha
Dauerhafte Rodung	4,35
Temporäre Rodung	1,15
Betroffene Waldfunktionen (dauerhafte Rodung)	
Erholungsfunktion	4,35
Bodenschutzfunktion	1,56
Landschaftsbild	1,56

Die Ersatzaufforstung beinhaltet auch den walddrechtlichen Ausgleich für die Eingriffe durch den geplanten Bewegungspark.

Die geplanten Parkplatzflächen sind nicht Bestandteil der walddrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

**Tab. 17: Übersicht der Erstaufforstungsflächen zur walddrechtlichen Kompensation**

Nr.	Maßnahme	Fläche ha
1 E	Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchen- bzw. Weichholzlauen-Waldes mit Waldmantel und Saum sowie Anlage von artenreichem Extensivgrünland (FlstNr. 843)	1,71 0,47
<b>Maßnahmenflächen gesamt:</b>		<b>2,18</b>

Gemäß der **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung** (FROELICH & SPORBECK 2022B) ergibt sich für den Eingriff durch die Errichtung des interaktiven MTB-Parks inkl. Zauberteppich und des pädagogischen Bewegungsparks als Abenteuerplatz am Großen Kornberg ein Kompensationsbedarf von **199.109 Wertpunkten** gemäß BayKompV.

Durch die Kompensationsmaßnahme 1 E wird ein Kompensationsumfang von **212.092 Wertpunkten** erreicht.

**Damit wird der Eingriff vollumfänglich ausgeglichen. Es ergibt sich eine Überkompensation von 12.983 Wertpunkten.**

### Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 9 BayKompV sind überdurchschnittlich ertragreiche Böden besonders geeignet für die landwirtschaftliche Nutzung und sollen nicht für die Anlage von Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Die durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen für die entsprechenden Landkreise sind in der nachfolgenden Tab. 18 dargestellt.



Tab. 18: Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen zur Anwendung der BayKompV

LKR-ID	Landkreis	Ackerzahl	Grünlandzahl
475	Hof	29	32

Die in der Planung enthaltene Kompensationsfläche 1 E mit dem Gesamtumfang von 2,47 ha sind aktuell in Teilbereichen in landwirtschaftlicher Nutzung. Nachfolgend werden die entsprechenden Acker- und Grünlandzahlen (BAYERNATLAS GRUNDSTEUER 2022) aufgeführt.

Tab. 19: Acker- und Grünlandzahlen der Kompensationsflächen

FlstNr.	Gemarkung, Landkreis	Ackerzahl	Grünlandzahl
843	Zell im Fichtelgebirge, Hof	23	12 bis 29

Demnach ist festzustellen, dass die Acker- und Grünlandzahl der zur Kompensation vorgesehenen landwirtschaftlich genutzten Fläche unterhalb der in Tab. 18 angegebenen Durchschnittswerte liegt. Somit ist die Fläche gemäß BayKompV für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen als geeignet einzustufen, da es auf der Fläche nicht um überdurchschnittlich ertragreiche Böden handelt.

## 5.5 Erforderlichkeit externer Kompensationsmaßnahmen

Bei der Ermittlung des Umfangs der auszugleichenden Waldfläche findet die Tatsache Berücksichtigung, dass es sich überwiegend um Einzelbaumentnahmen im Bestand handelt. Flächenhafte Rodungen erfolgen nur sehr kleinflächig (vgl. Anlage IIb). Aus walddrechtlicher Sicht kann der Verlust der Waldflächen mit den o.g. Waldfunktionen ausgeglichen werden. Dies erfolgt durch **Ersatzaufforstungen im Umfang von 2,18 ha**. Zudem erfolgt durch den Eingriff ein Verlust von Offenlandbiotopstrukturen in Form von Extensivgrünland, Säumen und Zwergstrauchheiden. Diese werden im Rahmen der Maßnahme 1 E infolge des notwendigen Übergangs der neu zu etablierenden Waldflächen bzw. Heckenstrukturen in die Landschaft über die Anlage vorgelagerter Säume entsprechend ersetzt.

Die Maßnahmenfläche 1 E befindet sich im Markt Zell im Fichtelgebirge im Landkreis Hof ca. 17,5 km vom Eingriffsort entfernt. Sie liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D48 Thüringische Fränkisches Mittelgebirge (Ssymank), in welcher sich auch der Eingriffsbereich am Kornberg befindet. Die naturräumlichen Rahmenbedingungen sind somit vergleichbar.

Das Zielbiotop orientiert sich an den Umgebungsbiotopen sowie den Standortvoraussetzungen. Gemäß potenzieller natürlicher Vegetation (PNV) würde sich hier ein Hainsimsen-Tannen-Buchenwald ausbilden, welcher jedoch forstfachlich auf der Fläche kaum umsetzbar ist, da Buche und Tanne als sogenannte Klimaxbaumarten (Schattbaumarten) die Früh- und Spätfröste auf Freiflächen in einer jungen Anpflanzung nicht vertragen. Entsprechend wird der Biotoptyp L112 „Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte“ als Zielbiotop angesetzt.

Die Maßnahme 1 E ist mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF 2022) sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Hof (LRA HOF 2022) abgestimmt.

Die Darstellung der Maßnahmen 1 E erfolgt in Karte 2 zum UVP-Bericht.



- **1 E Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchen- bzw. Weichholzaunen-Waldes mit Waldmantel und Saum und Anlage von artenreichem Extensivgrünland (FlstNr. 843)**

Auf dem Flurstück Nr. 843 (Gemarkung Zell i. F.) in Zell im Fichtelgebirge im Landkreis Hof wird auf der bisher als Acker- bzw. Grünland genutzten Fläche als Ersatz eine Erstaufforstung eines standortangepassten Eichen-Hainbuchen-Waldes inkl. Waldmantel und Saum im Norden und Westen mit einem Umgriff von 1,71 ha in Verbindung mit einem galerieartigen Weichholzaunenwald begleitenden entlang der Sächsische Saale, die die Fläche im Osten begrenzt, mit einem Umgriff von 0,47 ha neu angelegt.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Fichtelgebirge. Laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zum LSG sind Erstaufforstungen erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist seitens der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt (LRA HOF 2022B).

Auf der Fläche des aufzuforstenden Eichen-Hainbuchen-Waldes erfolgt die Anpflanzung einheimischer Laubgehölze, welche an die standörtlichen Gegebenheiten der vorgesehenen Flächen angepasst, sind wie folgt:

- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) im Verband 1,5 x 1,5 m (jeder 5. Baum ist eine Hainbuche).

Zu den umgebenden Grundstücken mit Grünlandnutzung im Norden und Westen sind gestufte und strukturreiche Waldmäntel (Breite 5 – 7 m) mit Saum (mind. 2 m breit) anzulegen, um den nötigen Abstand zum Nachbargrünland zu gewährleisten und eine nachteilige Beschattung zu verhindern und zugleich ein ökologisch hochwertiges Wald-Biotop zu schaffen. Hier werden mehrschichtige Strauchpflanzungen vorgenommen, um einen reich strukturierten Biotopübergang zu erzeugen.

Zu beteiligen sind im niedrigeren vorderen Mantelbereich im Pflanzverband 2 x 2 m ggf. truppweise:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemose*)
- Gew. Schneeball (*Viburnum opulus*)

sowie im weiteren und inneren Mantelbereich als Einzelexemplar bzw. in kleinen Gruppen:

- Schwarzer (Holunder *Sambucus nigra*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holzapfel (*Malus sylvestris*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Holzbirne (*Pyrus communis*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Beim Pflanzenkauf sind die nach Forstvermehrungsgutgesetz zugelassenen Herkünfte der Pflanzware zu beachten und ZÜF- bzw. EAB-geprüfte Ware zu verwenden. Vor Anlage der Kultur erfolgt ein Umbruch der Pflanzfläche mit Sauerkleeerbsen, um in der späteren Entwicklung einen starken Beikrautwuchs zu minimieren.



Die Forstkultur sollte halbjährlich kontrolliert werden, ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen. In den ersten 5 Jahren sollte mind. 3-mal ein Auskesseln zur Beseitigung von Konkurrenzvegetation erfolgen. Nach 10 Jahren erfolgt die erste Entbuschung und Strukturierung des Waldrandes. In der Entwicklungsphase ist die Fläche bei Bedarf zu mähen.

Angrenzend an die Waldflächen erfolgt im Nordosten des Flurstücks die Aussaat einer extensiven Wiesen- und Kräutermischung (Regio-Saatgut) bevorzugt im Herbst (Frühjahrstrockenheit) oder im zeitigen Frühjahr in ein gepflühtes, fein-krümeliges Saatbett (mehrfache Lockerung mit Egge / Grubber). Damit auch die Dunkelkeimer auflaufen, wird das Saatgut leicht eingearbeitet. Das Saatgut der Wildpflanzen stammt aus regionaler Herkunft (autochthones Saatgut), da diese optimal an die herrschenden Witterungs- und Bodenverhältnisse angepasst sind. Alternativ ist das Aufbringen von Saatgut im Heudruschverfahren von geeigneten Spenderflächen aus der Region möglich. In den ersten Jahren kann zur Aushagerung ein mehrmaliger Schnitt mit Entfernung des Mahdgutes erforderlich sein. Grundsätzlich erfolgt in der Extensivnutzung eine Mahd im Spätsommer, wenn möglich eine Mahd alle 2 Jahre. Empfehlenswert ist die Verwendung tierschonender Mähgeräte, z. B. Balkenmäher. Bodenbearbeitung oder Pflegeumbruch sind zu vermeiden. Auf das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Nutzung der Maßnahmenfläche als Vorgehende, Lagerplatz, Fahrgasse, zur Wildfütterung oder KIRRung ist zu verzichten.

Die Pflanzflächen für Baumaufwuchs sind mit einem geeigneten Schutzzaun gegen Wildverbiss (schwarzwild- und hasendicht) zu sichern. Dieser ist regelmäßig (halbjährlich) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. nachzubessern, andernfalls drohen ggf. hohe Ausfälle. Der Abbau des Wildschutzzauns kann i.d.R. nach 5 Jahren bzw. wenn die Mittelhöhe der Hauptbaumarten von 2 m erreicht ist, erfolgen.

Weiterhin sind in den Pflanzflächen ein Wühlmausschutz sowie 2 Greifvogelsitzwarten vorzusehen.

Um den Verlauf der Sächsischen Saale schließt an den Eichen-Hainbuchen-Wald der zu entwickelnde Weichholzauewald an. Hier erfolgt die galerieartige Initialpflanzung einheimischer Laubgehölze, welche an die besonderen standörtlichen Gegebenheiten der Aue angepasst sind, wie folgt:

- Silber- und Korb-Weide, Schwarz-Pappel, Schwarz- und Grau-Erle in Gruppen im linearen Abstand von ca. 5 - 8 m.
- Zwischen Baumreihe und Fluss wird ein Saum aus Buschweiden wie Purpur-, Bruch- und/oder Mandelweide als Übergang zum Weichholzauewald etabliert.

Die Umsetzung der Maßnahme 1 E ist durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1 V) sicherzustellen.

## **6 Anderweitig geprüfte Lösungsmöglichkeiten**

Ziel des Projektes ist eine bedeutende Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in der Region Oberfranken-Ost. Dafür bietet nach Ansicht des LRA Hof (2017) die Kornbergregion mit ihren Umlandkommunen die optimalen Voraussetzungen. Die Entwicklung der Kornbergregion soll dabei als Start- und Leuchtturmprojekt für die ganze Region dienen. Die sechs umliegenden Städte Schwarzenbach a. d. Saale, Rehau, Schönwald, Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz sollen durch die Erhöhung des Erholungswertes am zentral gelegenen Kornberg von der Steigerung der Wirtschaftskraft profitieren. Der Kornberg ist gut durch das Straßennetz



und durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar. Durch die bereits vorhandenen touristischen Infrastrukturen im Gebiet (Ski-Hang, Wander- und Radwegenetz) sind gute Voraussetzungen für die Einbindung der geplanten Anlage gegeben.

Anderweitige Projektstandorte wurden nicht geprüft.

## **7 Beschreibung und Beurteilung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen**

Durch das geplante Vorhaben werden keine relevanten grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ausgelöst.

## **8 Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 4 Nr. 11 UVPG)**

Schwierigkeiten im Sinne der Anlage 4, Nr. 11 zum UVPG sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht aufgetreten.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzt der Artenschutz Vorrang vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, FROELICH & SPORBECK 2022AA) kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch die Umsetzung des Tourismuskonzepts unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben.

Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig sind. Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotopfunktionen bei der Biotop- und Nutzungstypen repräsentiert sind.

Die Ermittlung des Flächenumfangs des Kompensationsbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV 2014). Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.



## 9 Referenzliste der Quellenangaben (Anlage 4, Nr. 12 UVPG)

Tab. 20: Übersicht der Quellenangaben

Daten	Quelle	Stand	Anmerkungen
<b>Landes- und Regionalplan</b>			
Landesentwicklungsplan	Regierung von Oberfranken	2003	Online verfügbar (kein download)
Regionalplan	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost	Letzte Änderung 2007	Online verfügbar (kein download)
<b>Fachplanungen</b>			
Waldfunktionsplan	BayStMLU (LWF)		
Denkmäler	Landesamt für Denkmalschutz	03/2020	Bayerischer Denkmal-Atlas
<b>Tiere, Pflanzen, Biotope</b>			
Schutzgebiete (NSG, LSG, NP, Natura 2000-Gebiete)	Bayerisches Landesamt für Umwelt	02/2020	
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	UNB	2020	E-Mail-Mitteilung v. 12.02.2020
ASK-Daten	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2016	Abfrage für saP 06/2018
Biotoptypen (inkl. Schutzstatus, LRT)	Eigenkartierung	06/2018	Kartierung gem. Biotopwertliste BayKompV
Habitatbäume	Eigenkartierung Daten der Initiative Ruhe für den Kornberg	06-07/2018 03/2020	
Fledermäuse	Eigenkartierung	06-08/2018	
Haselmaus	Eigenkartierung	06-08/2018	
Fotofallen (Wildkatze, Luchs, Wolf)	Eigenkartierung Daten zum Wildkatzennachweis vom LBV	06-08/2018 04/2020	
Brutvögel	Eigenkartierung Daten zu Brutvögeln vom LBV	06-07/2018 04/2020	
Weißrücken- und Dreizehenspecht	Büro für ökol. Studien Schlumprecht GmbH	07/2021	
Reptilien	Eigenkartierung	06-08/2018	
<b>Boden</b>			
Gesteine, Böden	Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden)	02/2020	Online verfügbar (kein download)



Daten	Quelle	Stand	Anmerkungen
Altlastenkataster	BAYLFU	03/2020	Online verfügbar (keine Kartenansicht)
<b>Wasser</b>			
Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	Bayernatlas	03/2020	Online verfügbar (kein download)
Grundwasser	Umweltatlas Bayern (Wasser)	03/2020	
<b>Klima, Luft</b>			
Regionalklima	Bayerischer Klimaforschungsverbund Klimaatlas Bayern	1996	
<b>Landschaft</b>			
Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Wander- und Radwege	Bayernatlas	03/2020	Online verfügbar (kein download)
	Trails der Fichtelgebirgsracer (Figeras)	04/2020	<a href="https://www.figera.de/index.php/kornberg-trail-netz">https://www.figera.de/index.php/kornberg-trail-netz</a>



## Literatur und Quellen

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

#### **BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### **BAYNATSCHG – GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ)**

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

#### **BAYWALDG – BAYERISCHES WALDGESETZ**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.

#### **UVPG – GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 G. v. 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Berlin.

#### **VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FICHELGEBIRGE“ IM GEBIET DES REGIERUNGSBEZIRKS OBERFRANKEN**

Vom 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) in der vom 01.09.1990 gültigen Fassung.

### Verwendete Literatur und Quellen

#### **AELF – AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN MÜNCHBERG (2020):**

Waldrechtliche Beurteilung des MTB-Parks Großer Kornberg inkl. Ermittlung der Rodungsflächen. Vom 03.03.2020. Anlagen: 1 Übersichtstabelle, 5 Lageskizzen. – Bad Steben.

#### **AELF – AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN MÜNCHBERG (2022):**

Interaktiver NTB-Park mit Lernparcours; waldrechtliche Ausgleichsflächen. Stellungnahme vom 30.08.2022. AZ 7716.2-11-1-12. Inkl. nachlaufender schriftlicher und mündlicher Abstimmungen.– Münchberg.

#### **BAYFORKLIM – BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (1996):**

Klimaatlas von Bayern. – München.

#### **BAYKOMPV – VERORDNUNG ÜBER DIE KOMPENSATION VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT (BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG)**

Vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.



**BAYLFD - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2020):**

Denkmal-Atlas Bayern. Online-Auftritt <https://www.blfd.bayern.de/>. Download 03/2020.

**BAYLFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020).**

Altlastenkataster. Online-Auftritt: <https://abudisuig.lfu.bayern.de/cadenza/pages/home/welcome.xhtml>. Abfrage 03/2020.

**BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2014):**

Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Selb. – Regensburg.

**BAYStMFH – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (2020):**

BayernAtlas. Zuletzt besucht [12/2022](#).

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015):**

Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV (Fassung mit Stand 16.10.2014). Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. Oktober 2015, Az. 62-U8680.11-2014/1-3.

**BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V., KREISGRUPPE WUNDSIEDEL (2019):**

Stellungnahme zu drei Bauanträgen für die Errichtung des MTB-Basecamps Kornberg vom 01.11.2019 – Arzberg.

**FICHELGEBIGSRACER E. V. (2020):**

Kornberg Trail Netz: <https://www.figera.de/index.php/kornberg-trail-netz>. Zuletzt aufgerufen am 08.0.4.2020.

**FROELICH & SPORBECK (2018):**

Tourismuskonzept Großer Kornberg. Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme. – Plauen.

**FROELICH & SPORBECK (2022A):**

Tourismuskonzept Großer Kornberg. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). – Plauen.

**FROELICH & SPORBECK (2022B):**

Tourismuskonzept Großer Kornberg. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV. – Plauen.

**GERADE-AUS.DE (2018):**

Konzept eines generationsübergreifenden, pädagogischen Bewegungspark als Abenteuerspielplatz. Großer Kornberg, Fichtelgebirge. – Schauenstein.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF (2017):**

Tourismusentwicklung Großer Kornberg. – Hof.



**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF (2019A):**

Schonbereiche Kornberg. E-Mail v. 01.02.2019.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF, FB KRE LANDKREISENTWICKLUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (2019B):**

Sitzungsvorlage KRE/106/2019. Konzeption eines MTB-Streckennetzes und Qualitätswanderwegenetz einschließlich Trekking-Standorten in Kooperation mit dem Naturpark Fichtelgebirge. Kreisausschuss, 22.11.2019.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF (2020A):**

Mitteilung zum Umgang mit Unfallrisiken, Brandvorkehrungen und Müllentsorgung. E-Mail v. 30.01.2020.

Informationen über Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. E-Mail v. 12.02.2020.

Informationen zu Altlasten-Verdachtsflächen, Boden- und Baudenkmäler. E-Mail v. 19.03.2020.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF (2020B):**

Protokoll zu den Besprechungs- und Begehungsergebnissen mit dem Fichtelgebirgsverein (FGV). E-Mail v. 15.01.2020.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF (2021):**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg. 12.07.2021 – Hof.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF, UNB (2022A):**

Stellungnahme zu den Aufforstungsflächen in Zell im Fichtelgebirge FlstNr. 365/0 und 376/2 (Mail vom 19.07.2022) – Hof.

**LRA HOF – LANDRATSAMT HOF, UNB (2022B):**

Stellungnahme zu den Aufforstungsflächen in Zell im Fichtelgebirge FlstNr. 843 (Mail vom 30.11.2022) – Hof.

**LRA WUNSIEDEL – LANDRATSAMT WUNSIEDEL I. FICHELGBIRGE (2021):**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg. 12.07.2021 – Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

**LRA WUNSIEDEL – LANDRATSAMT WUNSIEDEL, UNB (2022):**

Datenübergabe Kompensationsfläche FlstNr. 1868 (Mail vom 24.11.2022) – Wunsiedel.

**LBV – LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ, KREISGRUPPE HOF (2019):**

Stellungnahme zu drei Bauanträgen für die Errichtung des MTB-Basecamps Kornberg vom 30.10.2019 – Hof.

**LWF – BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2019):**

Daten der Waldfunktionen für den Landkreis Hof und Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.



**MTF – MOUNTAINBIKE TOURISMUSFORUM DEUTSCHLAND E. V. (2021):**

Konzept „Mountainbike Nature Lab“ am Großen Kornberg. 23.07.2021 – Leipzig.

**SCHLUMPRECHT – BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN SCHLUMPRECHT GMBH (2021):**

Erhebungen zum Weißrückenspecht. Großer Kornberg. Landkreis Hof.

**SCHLUMPRECHT – BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN SCHLUMPRECHT GMBH (2022):**

Stellungnahme zur Methodik Weißrückenspecht/ Dreizehenspecht. Großer Kornberg. Landkreis Hof.

**SCHNEESTERN (2019):**

Strecken- und Eingriffsplan MTB-Basecamp Kornberg.

**TRINZEN (2010):**

Auswirkungen der Ausbreitung des Wintersportzentrums Kornberg auf Luchs und Auerwild. – Studie im Auftrag des Landkreises Hof.

**ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG (2019):**

Naherholungs- und Tourismusentwicklung Großer Kornberg. – Stand: Nov. 2019.

**ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG (2020):**

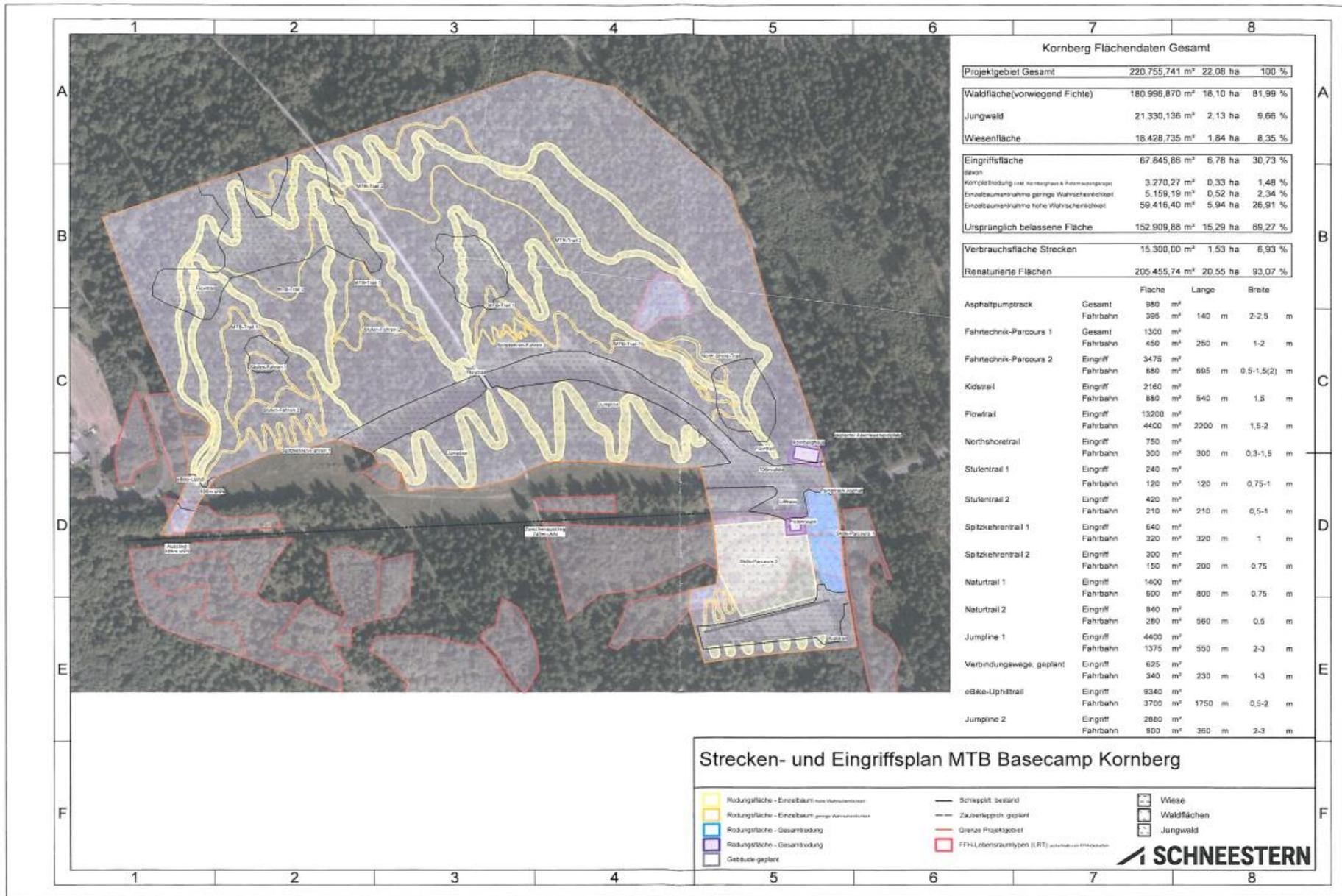
Betreiberkonzept für den MTB-Park. Stand: 19.02.2020.

**ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG / ZV NTG GK (2022):**

Betreiberkonzept Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg, MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours – Konkretisierung des Konzeptes vom 19.02.2020. Stand: 11.07.2022.



# Anlage I Strecken- und Eingriffsplan MTB-Basecamp Kornberg



## Anlage IIa Waldrechtliche Beurteilung des MTB-Parks Großer Kornberg





Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg  
Hofer Straße 45, 95213 Münchberg

Zweckverband Naherholungs- und  
Tourismusgebiet Großer Kornberg  
Landratsamt Hof  
Postfach 32 60  
95004 Hof

**Dienstgebäude  
Pfaffensteig 5  
95138 Bad Steben**

Name  
Thomas Krämer  
Telefon  
09251 878-2110  
Telefax  
09251 878-2120  
E-Mail  
thomas.kraemer@aelf-mn.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen

Bad Steben

7716.2

03.03.2020

## **Waldrechtliche Beurteilung des MTB-Parks Großer Kornberg**

### Anlagen

1 Übersichtstabelle  
5 Lageskizzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter der Voraussetzung einer vollständigen Umsetzung des von Landrat Dr. Döhler unterzeichneten Betreiberkonzeptes vom 19.02.2020 erfolgt folgende neue waldrechtliche Beurteilung der Maßnahmen am Kornberg:

1. Die dauerhaften Rodungsflächen nach Art. 9 BayWaldG betragen gemäß der Berechnung in der anliegenden Tabelle nunmehr insgesamt 4,3595 ha. Die temporären Rodungsflächen von 1,1550 ha werden nach dem Bau wieder renaturiert und weiter als Wald bewirtschaftet. Die übrigen Bereiche, einschließlich der Zwischenfelder zwischen den einzelnen Trails (ausnahmsweise der flächigen Rodungen gemäß der anliegenden Lageskizzen) können weiterhin als Wald vorbildlich bewirtschaftet werden. Dies ist langfristig sicherzustellen.
2. Auch in den Bereichen, die als flächenhafte Rodung dargestellt werden, sollen möglichst viele Bäume erhalten werden. Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt diesen Tatbestand.
3. Die Waldfunktionen der dauerhaft zur Rodung vorgesehenen Flächen lauten wie folgt:
  - a) Erholungswald Stufe 1: 4,3595 ha, folglich alle Flächen

b) Zusätzlich liegen die beiden die Waldfunktionen „Bodenschutz“ und „Besondere Bedeutung für das Landschaftsbild“ auf 1,5610 ha.

4. Der Verlust der Waldflächen mit den o. a. Waldfunktionen kann aus waldrechtlicher Sicht ausgeglichen werden.
5. Der waldrechtliche Ausgleich kann durch Ersatzaufforstungen im Umfang von 2 ha in den an den Kornberg angrenzenden Gemeinden erfolgen. Die Aufforstungen sollen mit klimatoleranten Laubbaumarten durchgeführt werden. Nach Auswahl der Flächen gibt die Forstverwaltung gerne Empfehlungen bezüglich der Baumartenwahl und der Pflanzverbände.
6. Die Ersatzaufforstung beinhaltet auch den waldrechtlichen Ausgleich für die Eingriffe in den geplanten Bewegungspark.

Mit freundlichen Grüßen

—  
  
Thomas Krämer  
Forstdirektor

—

—

## Anlage IIb Lageskizzen zur waldrechtlichen Beurteilung

### Lageskizzen zur waldrechtlichen Beurteilung

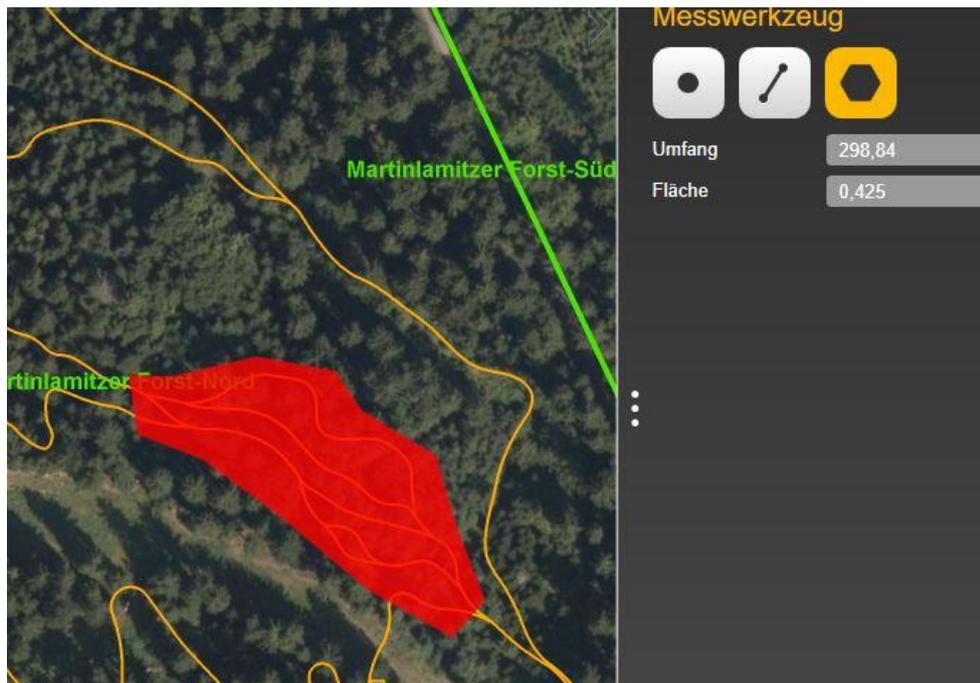
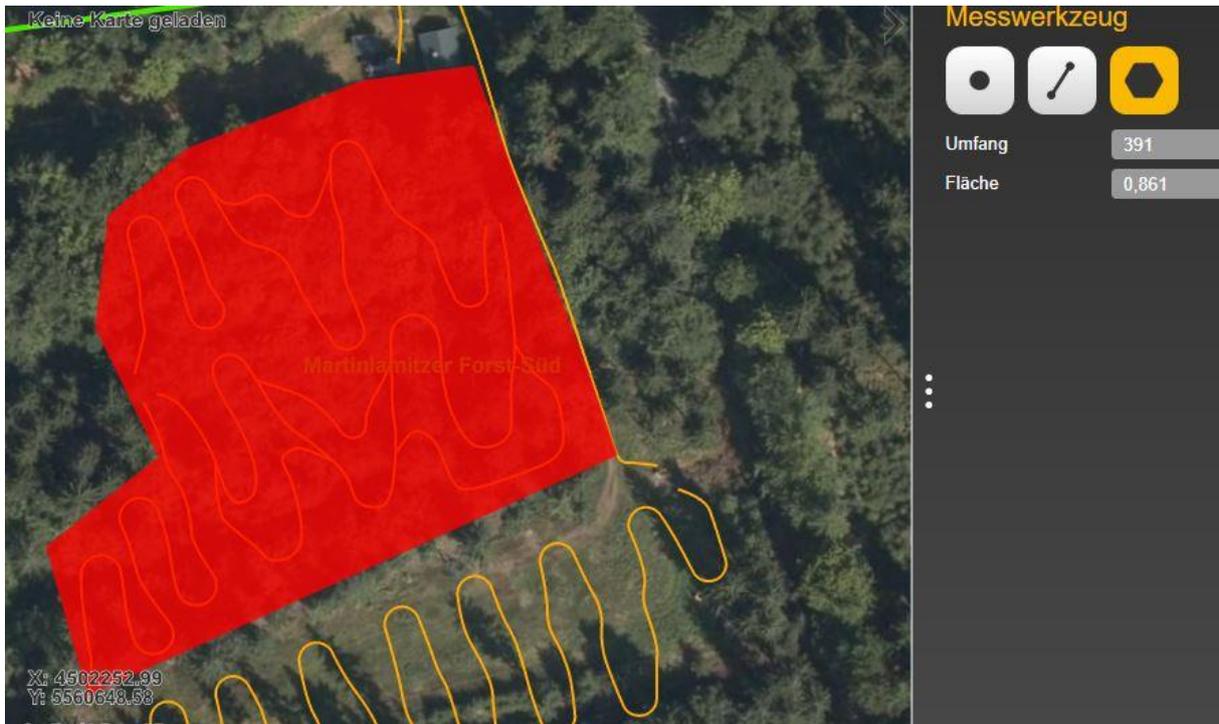


Abb. 9: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Northshoretrail



Abb. 10: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Pumptrack-Asphalt Skills Parcours 1





**Abb. 11: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Skills Parcours 2, Hütte Pistenraupe**



**Abb. 12: Lageskizze waldrechtliche Beurteilung Spitzkehren-Trail 1**



**Anlage III Allgemeinverfügungen der Landkreise Hof und Wunsiedel zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg zur Sicherung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg**



## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg

Das Landratsamt Hof erlässt auf Grund der Art. 31 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Zum Schutz der in Teilen des Kornberggebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze werden folgende Verbote erlassen:
  - a. Betreten  
Es ist verboten, das Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb von Forststraßen und –wegen, von markierten Wander- und Radwegen sowie der markierten Loipen, Schneeschuh- und Skirouten in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu betreten (auch mit Skiern oder Schneeschuhen).
  - b. Radfahren auf Wegen  
Es ist verboten, im Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mit Fahrrädern zu fahren. Ausgenommen hiervon sind die in Anlage 3, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, aufgeführten Strecken.  
Die vom Verbot ausgenommenen Strecken sind auch aus der als Anlage 4 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.
  - c. Radfahren abseits von Wegen  
Es ist ganzjährig verboten, das Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb von Forststraßen und –wegen sowie von den in der Karte (Anlage 4) dargestellten Fahrradstrecken mit Fahrrädern zu befahren.
  - d. Anleinplicht für Hunde  
Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Hunde nicht angeleint mitzuführen (ausgenommen Jagdhunde im Rahmen des jagdlichen Einsatzes).
  - e. Markierung von Wegen  
Die Markierung zusätzlicher Wander- und Radwege sowie Loipen ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten untersagt.
2. Der Schutzraum hat im Bereich des Landkreises Hof eine Größe von ca. 1 285,7 ha. Die genaue Abgrenzung der geschützten Flächen ergibt sich aus der als Anlage 1 beiliegenden

Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist dort rot schraffiert, wobei die den Schutzbereich begrenzenden Wege nicht dem Geltungsbereich unterliegen.

3. Das Landratsamt Hof kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Ziffern 1 a bis 1 e erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses die Befreiung erfordern oder die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Schutzraumes vereinbar ist.
4. Unberührt von den Verboten der Ziffer 1 bleiben:
  - a. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
  - b. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Einzelanordnung.
  - c. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Hof erfolgt.
  - d. die Aufgaben von Polizei, Bundespolizei, der Bundeswehr, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes sowie die Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich notwendiger Suchmaßnahmen.
  - e. die Aufgaben der Gewässeraufsicht nach Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes.
  - f. die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden sowie des Naturparks Fichtelgebirge. Art. 54 des BayNatSchG bleibt unberührt.
  - g. das Betreten durch Grundeigentümer und durch sonstige Personen zur Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Aufgaben,
  - h. der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen.
5. Diese Einzelanordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von drei Jahren.

## Gründe:

- I. Der große Kornberg mit seinem 827 m hohen Gipfel liegt in der nordöstlichen Ecke des Fichtelgebirges. Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Kornberggebietes war bisher im Wesentlichen auf die Nutzung durch Wanderer beschränkt. Im Winter standen drei Abfahrtspisten mit Liftbetrieb für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Nun planen die beiden dort aneinandergrenzenden Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Ausbau der bestehenden touristischen Infrastruktur. Dazu sollen ein MtB-Basecamp für Mountainbikes, Trails für Geländefahrten, ein sogenannter Zauberteppich als Ersatz für den bestehenden Kinderlift und ein generationsübergreifender pädagogischer Bewegungspark als Abenteuerspielplatz errichtet werden. Eine bestehende Skihütte soll durch einen Neubau ersetzt und zukünftig ganzjährig genutzt werden.

Mit diesen Maßnahmen erhöht sich zwangsläufig die touristische Nutzung des Berges, da der Bereich nun ganzjährig touristisch genutzt werden soll. Dadurch wird sich die Zahl der Besucher, insbesondere auch der Radfahrer, deutlich erhöhen. Nachdem sich im Bereich des Kornberges Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze befinden, müssen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Lebensräume dieser und anderer Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung spezieller Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erfüllt sind. Eine der dabei aufgestellten Forderungen ist es, einen Schutzbereich zur Sicherung der Störungsarmut einzurichten.

- II. Das Landratsamt Hof ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Nachdem Beschränkungen für die Nutzung einzelner Grundstücke festgelegt werden, ist das Landratsamt Hof für alle Bereiche zuständig, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Hof befinden.
- III. Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG, wonach die untere Naturschutzbehörde die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken kann.

Beim Großen Kornberg handelt es sich um ein großes unzerschnittenes Waldgebiet, das von den verschiedensten Tieren als Rückzugs-, Ruhe- und Fortpflanzungsgebiet benutzt wird. Dies gilt vor allem für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch. Weiter ist zu berücksichtigen, dass hier überregionale Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze verlaufen. Um die Funktion dieser Lebensräume zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Bereiche von störenden Einflüssen durch Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer freizuhalten. Mit dieser Allgemeinverfügung werden deshalb die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Bereiche definiert und festgelegt. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Insbesondere im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahres ist deshalb das Verbot erforderlich, die Wege zu verlassen. Hierdurch soll verhindert werden, dass die

Rückzugsbereiche der Tiere durch Wanderer und Spaziergänger weiter eingeschränkt werden.

Radfahrer verursachen im Vergleich zu Wanderern durch ihre höhere Geschwindigkeit und ihr plötzliches Erscheinen wesentlich stärkere Fluchtreaktionen bei Tieren. Auch sind Radfahrer im Vergleich zu Wanderern oft bereits sehr früh in den Morgenstunden bzw. sehr spät in der Abenddämmerung in abgelegenen Gebieten unterwegs und stören somit die betroffenen Tierarten gerade zu deren Hauptaktivitätszeiten besonders intensiv. Deshalb muss die Nutzung der Radwege insbesondere während des Zeitraums vom 1. Februar bis 15. Juli im gesamten Schutzbereich, mit Ausnahme der speziell vom Verbot ausgenommenen Strecken, vollständig untersagt werden. Außerhalb des besonderen Schutzzeitraums ist das Radfahren nur auf den Forststraßen und -wegen sowie den markierten Radwegen gestattet, um Störungen der Rückzugsbereiche und Wanderkorridore der aufgezeigten Arten zu reduzieren (vgl. hierzu auch Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei sog. Holzrückegassen und -wegen auf dem gewachsenen Waldboden nicht um Wege handelt und diese keine für das Befahren mit Fahrrädern geeigneten Wege darstellen.

Bei Festlegung der vom Verbot für Fahrradfahrer nach Ziffer 1.b. ausgenommenen Wege wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az.: 62f-U8667.0-2019/1-126, zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ berücksichtigt, sodass auf diesen Wegen eine sichere Nutzung durch Befahren mit Fahrrädern ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist.

Die zeitliche Beschränkung des Wegegebotes der Ziffern 1.a. und 1.b. ergibt sich daraus, dass insbesondere in diese Zeit sowohl Paarung als auch die Aufzucht des Nachwuchses der betroffenen Tierarten fallen. Gerade in dieser für die Erhaltung der Art notwendigen Zeit soll eine Störung vermieden werden.

Die ganzjährige Anleinpflcht für Hunde zielt in die gleiche Richtung. Freilaufende Hunde verursachen ganz erhebliche Störungen der genannten Tierarten in ihren Ruhe- und Rückzugsbereichen. Gerade für die Jungtiere der zu schützenden Arten stellen sie eine große Gefahr dar, wenn sie Nester und Schutzbauten aufspüren und den Nachwuchs dann ungehindert angreifen können. Aber auch außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten führt ein freies Umherlaufen der Hunde häufig zu Flucht- und Stressreaktionen bei den genannten Tierarten, da diese bei der Nahrungssuche oder während der Ruhepausen gestört werden. Mit dem Anleinen können sich die Hunde nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern. Sie halten sich bedingt durch die Leinenlänge nur im direkten Umfeld der bestehenden Wege auf und können nicht in beruhigte Bereiche eindringen und den anderen Tieren nachstellen.

Soweit Ausnahmen von den Verboten festgelegt sind, war dies notwendig, um die Nutzung durch die Eigentümer und sonstige Berechtigte zu gewährleisten. So soll die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung und der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen nicht untersagt werden. Ebenso müssen Polizei, Rettungsdienste oder ähnliche Hilfsorganisationen sowie sonstige Personen, die berufliche Aufgaben im Schutzbereich erfüllen müssen, zugelassen werden. Eine Beeinträchtigung durch diese Ausnahmen vom Betretungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Berechtigung im Gegensatz zur Vielzahl der Freizeitnutzer nur auf wenige Personen zutrifft.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig. Soweit dem Einzelnen das Verlassen der Wege untersagt wird, wird ihm nur vorenthalten, sich in unwegsames Gelände zu begeben. Das Radfahren im Wald außerhalb von geeigneten Straßen und Wegen ist bereits durch Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG untersagt. Auch die Anleinplicht stellt nur einen sehr geringen Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit dar. Demgegenüber ist der überaus positive Effekt, dass die Schutzräume für die Tiere von Störungen freigehalten und damit deren Lebensräume geschützt werden, wesentlich höher einzustufen. Ein milderer Mittel, mit dem der gleiche Erfolg erzielt werden kann, ist nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist unter Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter und unter Berücksichtigung des Rechts auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV) einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

Die Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf drei Jahre begrenzt, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Besucherlenkung durch ein mit den Artenschutzzielen abgestimmtes Besucher-Lenkungskonzept für das Fichtelgebirge erfolgen soll und im Zuge dessen eine Änderung der Allgemeinverfügung erforderlich werden wird. Hinsichtlich des Besucher-Lenkungskonzeptes wird auch auf das ergänzende Monitoring mit Kameras im Bereich des Kornbergs verwiesen, aus dem sich ebenfalls Anpassungsbedarf für die Allgemeinverfügung ergeben kann.

Die ganzjährig befahrbaren Fahrradstrecken werden in Anlage 4 zur besseren Nachvollziehbarkeit auf einer landkreisübergreifenden Karte dargestellt. Die Regelungen dieser Verfügung gelten aber nur für das Gebiet des Landkreises Hof.

#### Hinweis:

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

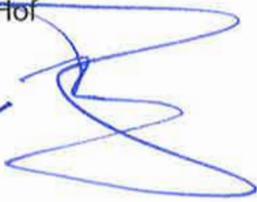
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

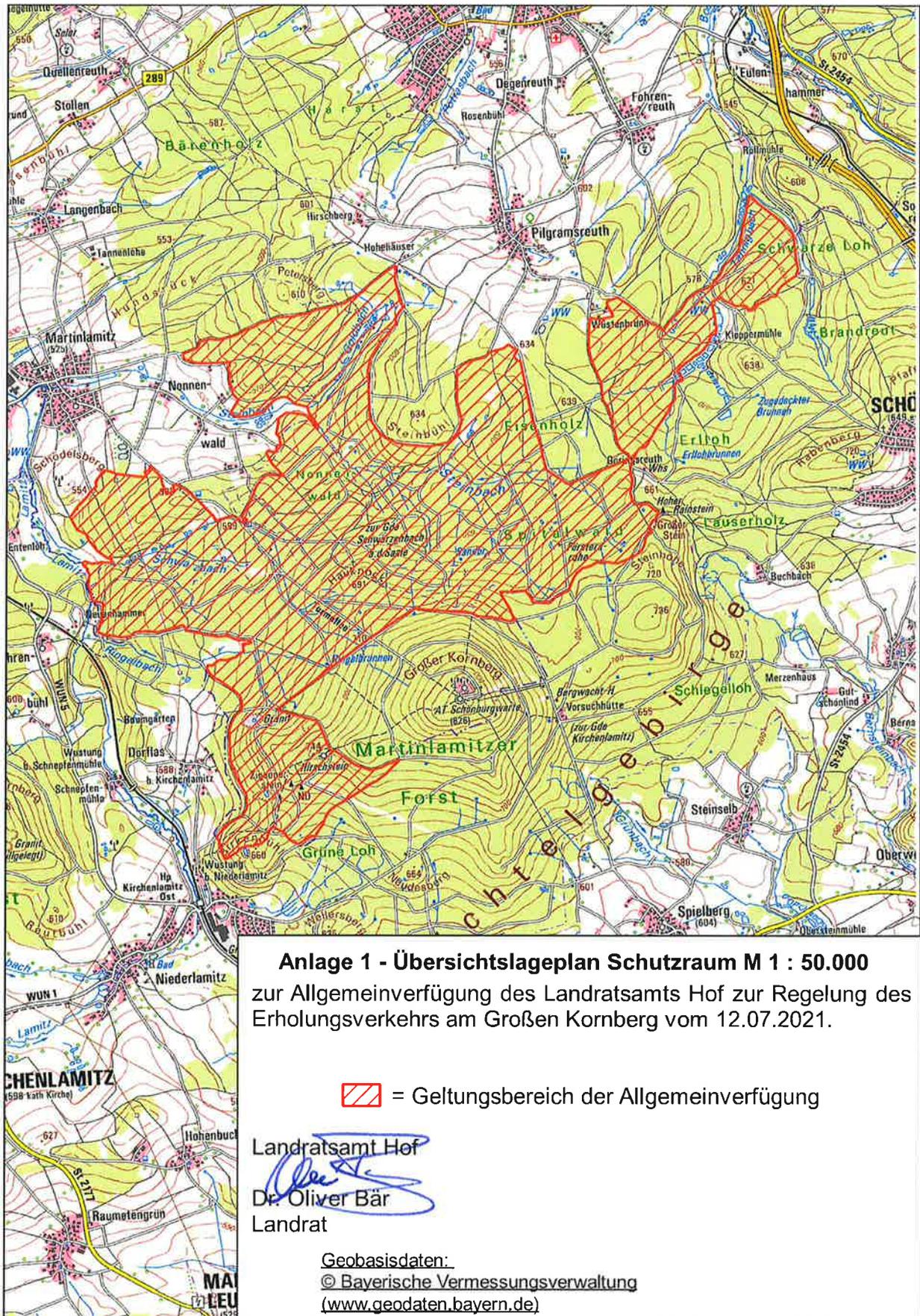
Hof, den 12.07.2021

Landratsamt Hof



Dr. Oliver Bär  
Landrat





## **Anlage 2 – Touristische Sehenswürdigkeiten –**

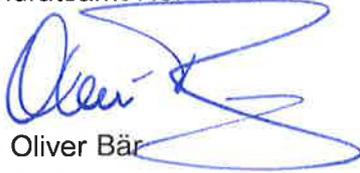
zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021

Die Zuwegungen zu folgenden an den Forststraßen und –wegen sowie markierten Wander- und Radwegen befindlichen touristischen Sehenswürdigkeiten sind vom Verbot gemäß Ziffer 1.a der Allgemeinverfügung ausgenommen:

1. Burgruine Hirschstein
2. Zigeunersteine mit dem Wackelstein
3. Försterruh
4. Gedenkstein zwischen Pilgramsreuth und Martinlamitz am Fuße des Petersberges (ausgeschildert)
5. Hauknock
6. Attraktionen des Waldlehrpfades der Hospitalstiftung Hof bei Rehau

Hof, den 12.07.2021

Landratsamt Hof



Dr. Oliver Bär  
Landrat

### Anlage 3 – Radfahren ganzjährig gestattet –

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021

Ausgenommen vom Verbot für Fahrradfahrer gemäß Ziffer 1.b der Allgemeinverfügung sind folgende Strecken:

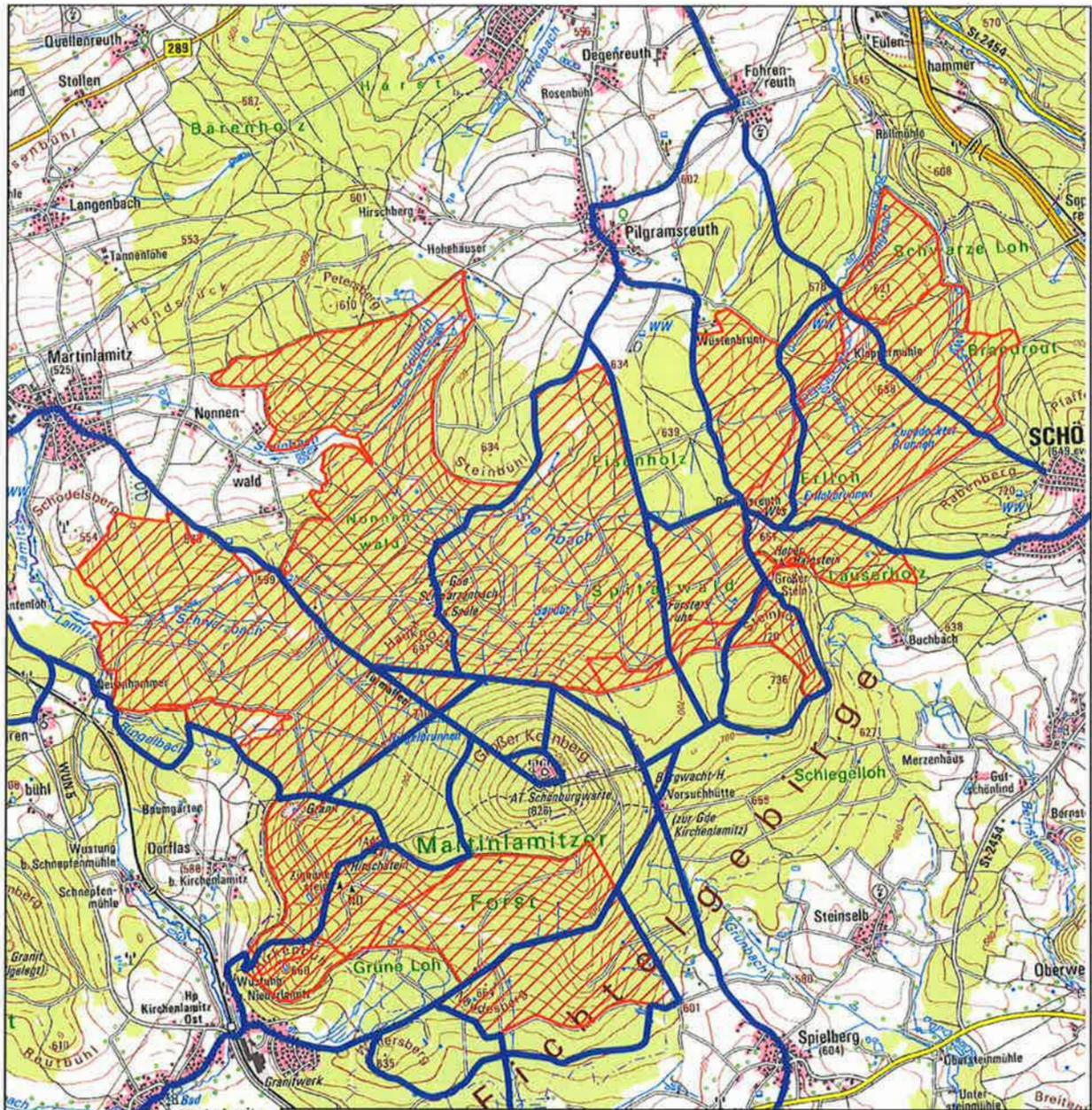
1. der über die Turmallee von Martinlamitz zum Kornberg führende Radweg HO 11 Schleife 1 (Radtour „Genuss und Arnika“) bzw. der Radweg „Rund um den Großen Kornberg“ (ehemals WUN 3)
2. der von Pilgramsreuth über den Spitalwald zum Kornberg verlaufende Radweg (ehemals WUN 2)
3. der als „Nordweg“ bezeichnete Trail und Wanderweg von Wustung Richtung Kornberg
4. die von Neuenhammer zum Kornberg verlaufende Mountainbike-Tour mit dem Markierungszeichen „weiß auf rot 1“
5. die Strecke Vorsuchhütte - Göringsreuth über den markierten Rundwanderweg „schwarze auf weiß 4“
6. die Strecke Schönwald – Fohrenreuth über die Rundwanderwege „schwarz auf weiß 2“ und „schwarz auf weiß 5“
7. die Strecke Göringsreuth – Kleppermühle, die teilweise über den Rundwanderweg „schwarz auf weiß 5“ mit der Abzweigung über den sog. Brunnenweg verläuft

Hof, den 12.07.2021

Landratsamt Hof



Dr. Oliver Bär  
Landrat



**Anlage 4 - Fahrradstreckenplan M 1 : 50.000**

zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021.

 = Ausgenommene Fahrradstrecken

 = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Landratsamt Hof

  
Dr. Oliver Bär  
Landrat

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

43-1732/04

I. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf Grund der Art. 31 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Zum Schutz der in Teilen des Kornberggebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze werden folgende Verbote erlassen:

a. Betreten

Es ist verboten, das Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb von Forststraßen und -wegen, von markierten Wander- und Radwegen sowie der markierten Loipen, Schneeschuh- und Skirouten in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu betreten (auch mit Skiern oder Schneeschuhen).

b. Radfahren auf Wegen

Es ist verboten, im Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres mit Fahrrädern zu fahren. Ausgenommen hiervon sind die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, aufgeführten Strecken.

Die vom Verbot ausgenommenen Strecken sind auch aus der als Anlage 3 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.

c. Radfahren abseits von Wegen

Es ist ganzjährig verboten, das Gebiet im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb von Forststraßen und -wegen sowie von den in der Karte (Anlage 3) dargestellten Fahrradstrecken mit Fahrrädern zu befahren.

d. Anleinplicht für Hunde

Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Hunde nicht angeleint mitzuführen (ausgenommen Jagdhunde im Rahmen des jagdlichen Einsatzes).

e. Markierung von Wegen

Die Markierung zusätzlicher Wander- und Radwege sowie Loipen ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten untersagt.

2. Der Schutzraum hat im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Größe von ca. 560,4 ha. Die genaue Abgrenzung der geschützten Flächen ergibt sich aus der als Anlage 1 beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist dort rot schraffiert, wobei die den Schutzbereich begrenzenden Wege nicht dem Geltungsbereich unterliegen.
3. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Ziffern 1 a bis 1 e erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses die Befreiung erfordern oder die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Schutzraumes vereinbar ist.
4. Unberührt von den Verboten der Ziffer 1 bleiben:
  - a. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
  - b. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Einzelanordnung.
  - c. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erfolgt.
  - d. die Aufgaben von Polizei, Bundespolizei, der Bundeswehr, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes sowie die Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich notwendiger Suchmaßnahmen.
  - e. die Aufgaben der Gewässeraufsicht nach Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes.
  - f. die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden sowie des Naturparks Fichtelgebirge. Art. 54 des BayNatSchG bleibt unberührt.
  - g. das Betreten durch Grundeigentümer und durch sonstige Personen zur Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Aufgaben,
  - h. der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen.
5. Diese Einzelanordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von drei Jahren.

## Gründe:

- I. Der große Kornberg mit seinem 827 m hohen Gipfel liegt in der nordöstlichen Ecke des Fichtelgebirges. Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Kornberggebietes war bisher im Wesentlichen auf die Nutzung durch Wanderer beschränkt. Im Winter standen drei Abfahrtspisten mit Liftbetrieb für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Nun planen die beiden dort aneinandergrenzenden Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Ausbau der bestehenden touristischen Infrastruktur. Dazu sollen ein MtB-Basecamp für Mountainbikes, Trails für Geländefahrten, ein sogenannter Zauberteppich als Ersatz für den bestehenden Kinderlift und ein generationsübergreifender pädagogischer Bewegungspark als Abenteuerspielplatz errichtet werden. Eine bestehende Skihütte soll durch einen Neubau ersetzt und zukünftig ganzjährig genutzt werden.

Mit diesen Maßnahmen erhöht sich zwangsläufig die touristische Nutzung des Berges, da der Bereich nun ganzjährig touristisch genutzt werden soll. Dadurch wird sich die Zahl der Besucher, insbesondere auch der Radfahrer, deutlich erhöhen. Nachdem sich im Bereich des Kornberges Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze befinden, müssen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Lebensräume dieser und anderer Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung spezieller Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erfüllt sind. Eine der dabei aufgestellten Forderungen ist es, einen Schutzbereich zur Sicherung der Störungsarmut einzurichten.

- II. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Nachdem Beschränkungen für die Nutzung einzelner Grundstücke festgelegt werden, ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge für alle Bereiche zuständig, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge befinden.

- III. Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG, wonach die untere Naturschutzbehörde die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken kann.

Beim Großen Kornberg handelt es sich um ein großes unzerschnittenes Waldgebiet, das von den verschiedensten Tieren als Rückzugs-, Ruhe- und Fortpflanzungsgebiet benutzt wird. Dies gilt vor allem für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch. Weiter ist zu berücksichtigen, dass hier überregionale Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze verlaufen. Um die Funktion dieser Lebensräume zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Bereiche von störenden Einflüssen durch Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer freizuhalten. Mit dieser Allgemeinverfügung werden deshalb die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Bereiche definiert und festgelegt. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Insbesondere im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahres ist deshalb das

Verbot erforderlich, die Wege zu verlassen. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Rückzugsbereiche der Tiere durch Wanderer und Spaziergänger weiter eingeschränkt werden.

Radfahrer verursachen im Vergleich zu Wanderern durch ihre höhere Geschwindigkeit und ihr plötzliches Erscheinen wesentlich stärkere Fluchtreaktionen bei Tieren. Auch sind Radfahrer im Vergleich zu Wanderern oft bereits sehr früh in den Morgenstunden bzw. sehr spät in der Abenddämmerung in abgelegenen Gebieten unterwegs und stören somit die betroffenen Tierarten gerade zu deren Hauptaktivitätszeiten besonders intensiv. Deshalb muss die Nutzung der Radwege insbesondere während des Zeitraums vom 1. Februar bis 15. Juli im gesamten Schutzbereich, mit Ausnahme der speziell vom Verbot ausgenommenen Strecken, vollständig untersagt werden. Außerhalb des besonderen Schutzzeitraums ist das Radfahren nur auf den Forststraßen und -wegen sowie den markierten Radwegen gestattet, um Störungen der Rückzugsbereiche und Wanderkorridore der aufgezeigten Arten zu reduzieren (vgl. hierzu auch Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei sog. Holzrückegassen und -wegen auf dem gewachsenen Waldboden nicht um Wege handelt und diese keine für das Befahren mit Fahrrädern geeigneten Wege darstellen. Bei Festlegung der vom Verbot für Fahrradfahrer nach Ziffer 1.b. ausgenommenen Wege wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az.: 62f-U8667.0-2019/1-126, zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ berücksichtigt, sodass auf diesen Wegen eine sichere Nutzung durch Befahren mit Fahrrädern ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist.

Die zeitliche Beschränkung des Wegegebotes der Ziffern 1.a. und 1.b. ergibt sich daraus, dass insbesondere in diese Zeit sowohl Paarung als auch die Aufzucht des Nachwuchses der betroffenen Tierarten fallen. Gerade in dieser für die Erhaltung der Art notwendigen Zeit soll eine Störung vermieden werden.

Die ganzjährige Anleinplicht für Hunde zielt in die gleiche Richtung. Freilaufende Hunde verursachen ganz erhebliche Störungen der genannten Tierarten in ihren Ruhe- und Rückzugsbereichen. Gerade für die Jungtiere der zu schützenden Arten stellen sie eine große Gefahr dar, wenn sie Nester und Schutzbauten aufspüren und den Nachwuchs dann ungehindert angreifen können. Aber auch außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten führt ein freies Umherlaufen der Hunde häufig zu Flucht- und Stressreaktionen bei den genannten Tierarten, da diese bei der Nahrungssuche oder während der Ruhepausen gestört werden. Mit dem Anleinen können sich die Hunde nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern. Sie halten sich bedingt durch die Leinenlänge nur im direkten Umfeld der bestehenden Wege auf und können nicht in beruhigte Bereiche eindringen und den anderen Tieren nachstellen.

Soweit Ausnahmen von den Verboten festgelegt sind, war dies notwendig, um die Nutzung durch die Eigentümer und sonstige Berechtigte zu gewährleisten. So soll die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung und der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen nicht untersagt werden. Ebenso müssen Polizei, Rettungsdienste oder ähnliche Hilfsorganisationen sowie sonstige Personen, die berufliche Aufgaben im Schutzbereich erfüllen müssen, zugelassen werden. Eine Beeinträchtigung durch diese Ausnahmen vom

Betretungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Berechtigung im Gegensatz zur Vielzahl der Freizeitnutzer nur auf wenige Personen zutrifft.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig. Soweit dem Einzelnen das Verlassen der Wege untersagt wird, wird ihm nur vorenthalten, sich in unwegsames Gelände zu begeben. Das Radfahren im Wald außerhalb von geeigneten Straßen und Wegen ist bereits durch Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG untersagt. Auch die Anleinpflcht stellt nur einen sehr geringen Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit dar. Demgegenüber ist der überaus positive Effekt, dass die Schutzräume für die Tiere von Störungen freigehalten und damit deren Lebensräume geschützt werden, wesentlich höher einzustufen. Ein milderer Mittel, mit dem der gleiche Erfolg erzielt werden kann, ist nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist unter Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter und unter Berücksichtigung des Rechts auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV) einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

Die Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf drei Jahre begrenzt, da spätestens zu diesem Zeitpunkt die Besucherlenkung durch ein mit den Artenschutzzielen abgestimmtes Besucher-Lenkungskonzept für das Fichtelgebirge erfolgen soll und im Zuge dessen eine Änderung der Allgemeinverfügung erforderlich werden wird. Hinsichtlich des Besucher-Lenkungskonzeptes wird auch auf das ergänzende Monitoring mit Kameras im Bereich des Kornbergs verwiesen, aus dem sich ebenfalls Anpassungsbedarf für die Allgemeinverfügung ergeben kann.

Die ganzjährig befahrbaren Fahrradstrecken werden in Anlage 3 zur besseren Nachvollziehbarkeit auf einer landkreisübergreifenden Karte dargestellt. Die Regelungen dieser Verfügung gelten aber nur für das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

#### Hinweis:

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

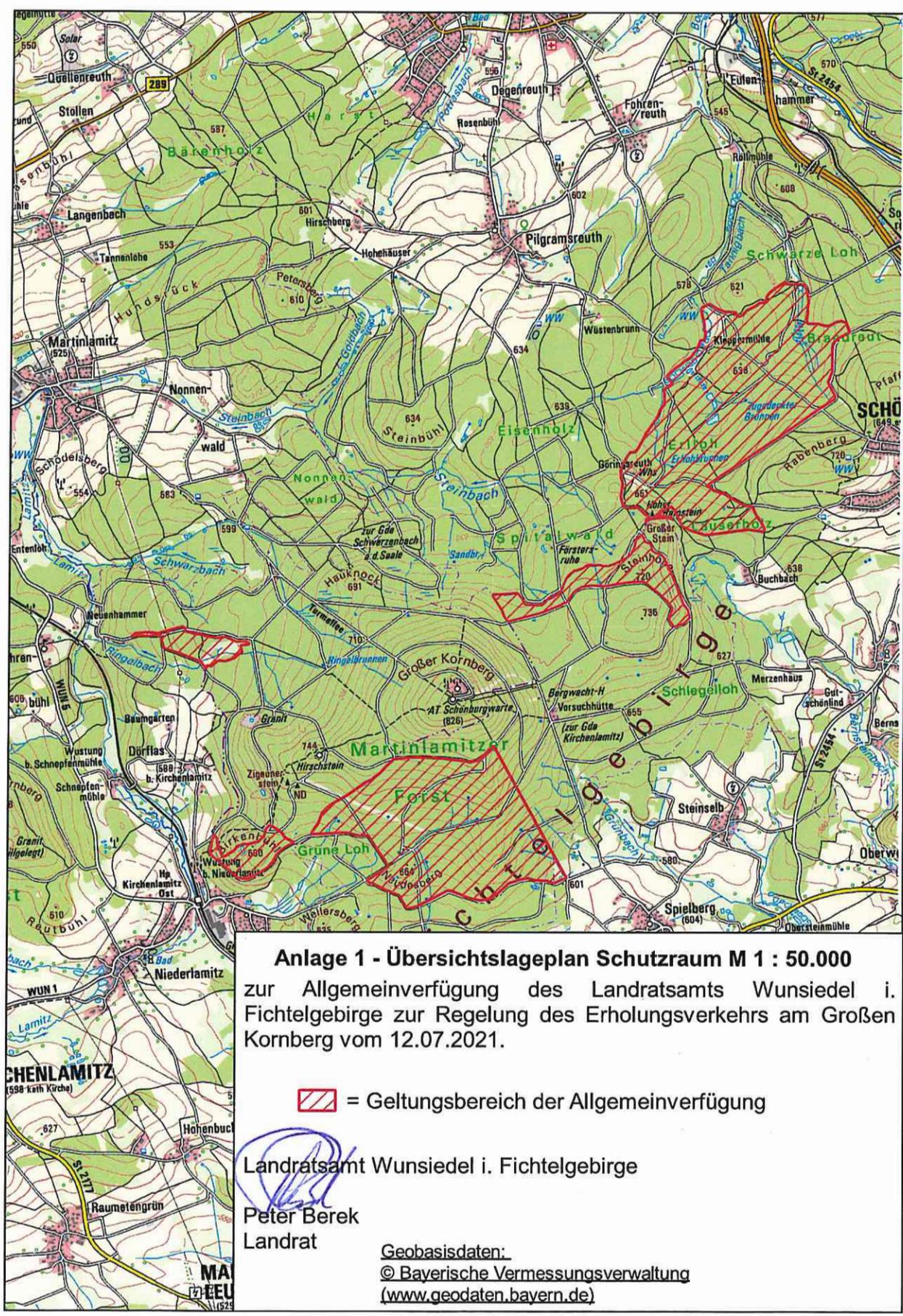
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wunsiedel, den 12.07.2021

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge



Peter Berek  
Landrat



**Anlage 1 - Übersichtslageplan Schutzraum M 1 : 50.000**  
 zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021.

 = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek  
 Landrat

Geobasisdaten:  
 © Bayerische Vermessungsverwaltung  
[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)

## Anlage 2 – Radfahren ganzjährig gestattet

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021

Ausgenommen vom Verbot für Fahrradfahrer gemäß Ziffer 1.b der Allgemeinverfügung sind folgende Strecken:

1. der über die Turmallee von Martinlamitz zum Kornberg führende Radweg HO 11 Schleife 1 (Radtour „Genuss und Arnika“) bzw. der Radweg „Rund um den Großen Kornberg“ (ehemals WUN 3)
2. der von Pilgramsreuth über den Spitalwald zum Kornberg verlaufende Radweg (ehemals WUN 2)
3. der als „Nordweg“ bezeichnete Trail und Wanderweg von Wustung Richtung Kornberg
4. die von Neuenhammer zum Kornberg verlaufende Mountainbike-Tour mit dem Markierungszeichen „weiß auf rot 1“
5. die Strecke Versuchshütte - Göringsreuth über den markierten Rundwanderweg „schwarz auf weiß 4“
6. die Strecke Schönwald – Fohrenreuth über die Rundwanderwege „schwarz auf weiß 2“ und „schwarz auf weiß 5“
7. die Strecke Göringsreuth – Kleppermühle, die teilweise über den Rundwanderweg „schwarz auf weiß 5“ mit der Abzweigung über den sog. Brunnenweg verläuft

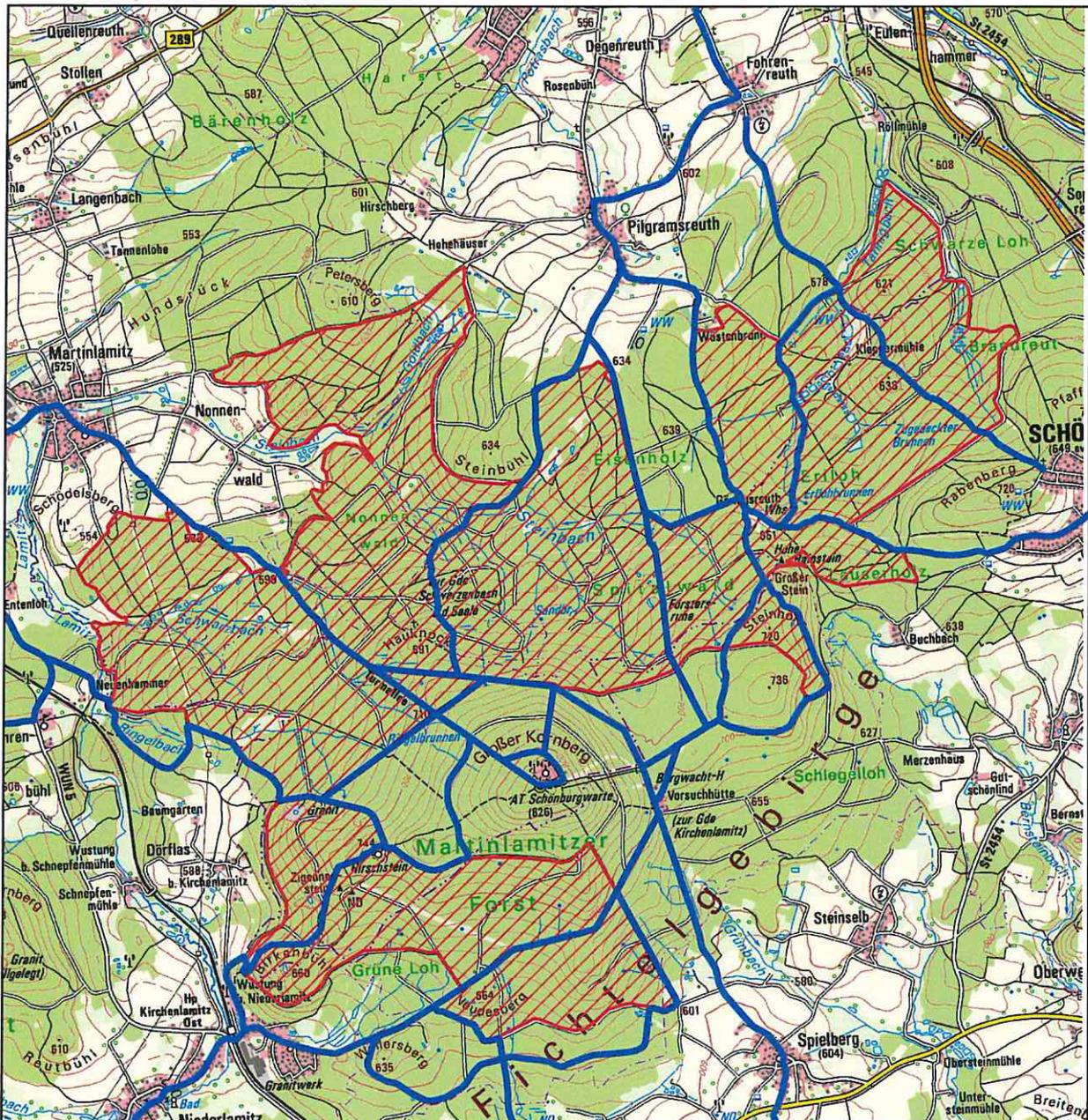
Wunsiedel, den 12.07.2021

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge



Peter Berek

Landrat



**Anlage 3 - Fahrradstreckenplan M 1 : 50.000**

zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg vom 12.07.2021.

- = Ausgenommene Fahrradstrecken
- = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

  
 Peter Berek  
 Landrat

Geobasisdaten:  
 © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))